

Von: FU-WES-AS-WI-Strassenverwaltung FU-WES-AS-WI-Strassenverwaltung@autobahn.de
Betreff: WG: Stadt Pohlheim - Bebauungsplan Nr. 23 "Garbenteich Ost" - 2. erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Datum: 9. April 2025 um 13:49
An: Beteiligung@grosshausmann.de

F

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung der Stadt Pohlheim hat die Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände, erlauben uns aber folgenden Hinweis:

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt in Kenntnis der von der BAB 5 ausgehenden Emissionen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass gegen den Straßenbaulastträger der BAB 5 keine Ansprüche auf Durchführung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen zugunsten der geplanten neuen Baufläche bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jennifer Hübschen

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West | Außenstelle Wiesbaden

Hagenauer Straße 44 · 65203 Wiesbaden

Jennifer Hübschen
Abteilung Straßenverwaltung
Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr
T +49 611 157566421
M +491727569504
jennifer.huebschen@autobahn.de
www.autobahn.de

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung)

vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: Autobahn GmbH des Bundes, Wiesbaden,
vom: 09.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

Hinweis:

Die Stellungnahme berücksichtigt nicht die im Rahmen der erneuten Offenlegung vorgegebene inhaltliche Beschränkung auf die Änderungsinhalte der Entwurfsunterlagen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Groß & Hausmann GbR
Umweltplanung und Städtebau
Herr Hausmann
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Lfd.-Nr.: 20-003947d / LR-ID: 1413055-AVA (bitte stets mit angeben)

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Garbenteich Ost“
(ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)
hier: 2. erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Hausmann,

vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren.

Unsere Stellungnahmen mit den laufenden Nummern 20-003947 / LR-ID 0043735-AVA vom 13. August 2020; 20-003947b / LR-ID 0114559-AVA vom 26. November 2020 und 20-003947c / LR-ID 1201154-AVA vom 17. Juli 2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeiten.

Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. V.
Kay Pohl

i. A.
Mario Köhler

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Mario Köhler
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
M +49 53 41-22 13 34 41
Fremdplanung@avacon.de

Datum
26. März 2025

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruschek
Christian Ehret
Frank Schwermer

Bauleitplanung der Stadt
Pohlheim

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich
Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB
Abwägung der durchgeführten Verfahren:
§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung) vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: AVACON Netz GmbH, Salzgitter, vom: 26.03.2025	Änderungen/Bemerkungen
<u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme berücksichtigt nicht die im Rahmen der erneuten Offenlegung vorgegebene inhaltliche Beschränkung auf die Änderungsinhalte der Entwurfsunterlagen. Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet. Die Stellungnahmen enthielten Hinweise auf die im Südosten des Plangebietes verlaufende Hochspannungsfreileitung. Diese wurde in der Planung berücksichtigt. Insofern besteht auf Ebene des Bebauungsplans kein weiterer Handlungsbedarf.	



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung			Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.		
			Fortführung Topo_ALK		
			Ansprechpartner:		
	Bemerkungen: LH-11-1111 ; M006-009		Druckdatum: 25.03.2025		
	Maßstab: 1:5000		1 / 1		Ort: Pohlheim - Garbenteich
				Straße: Admorte Ring	
				Sparte(n): Hochspannung	
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.				© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012	
				© 2005	



DB AG - DB Immobilien
Karlsruhe 6 | 60329 Frankfurt am Main

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R O41
Karlsruhe 6
60329 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

baurecht-mitte@deutschebahn.com

Zeichen: TÖB-HE-25-202739/Fi

03.04.2025

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich
Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“
Hier: 2. erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Ihr Schr. vom 19.03.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Bei der o.g. Bauleitplanung sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Abstimmung von Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen in der Nähe der Bahnstromleitung müssen mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Energie GmbH erfolgen muss.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns auf jeden Fall zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seller



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung)

vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: DB AG – DB Immobilien, Frankfurt / Main,
vom: 03.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

Hinweis:

Die Stellungnahme berücksichtigt nicht die im Rahmen der erneuten Offenlegung vorgegebene inhaltliche Beschränkung auf die Änderungsinhalte der Entwurfsunterlagen.

Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.

Der vorgebrachten Hinweise waren bereits Gegenstand der Stellungnahmen zu den vorangegangenen Beteiligungsverfahren und wurden als Hinweise für die Ausführungsebene in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.



Bahneigene Hochspannungsleitungen (110 kV)

Im östlichen Geltungsbereich verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 556 Abzw. Friedberg - Abzw. Fronhausen der DB Energie GmbH. Betroffen ist hierbei das Leitungsfeld Mast Nr. 1607 bis Mast Nr. 1609. Hierzu sind folgende Hinweise und Bedingungen der DB Energie GmbH zu beachten:

Im sog. Schutzstreifenbereich der Hochspannungsleitung, welcher konstruktiv (durch Mastabstand, Seilzugspannung, Abstand der Seilaufhängung von der Leitungstrasse) bedingt ist, gibt es Beschränkungen in der Nutzung, insbesondere Bauhöhenbeschränkungen.

Die Schutzstreifenbreite umfasst im genannten Leitungsfeld beidseitig der Leitungsachse, dass ist die gedachte Verbindungslinie der beiden benachbarten Mastmitten, je 20,3 m (Mastfeld 1607-1608) bzw. 14,4 m (Mastfeld 1608-1609).

Innerhalb des Schutzstreifenbereichs sind die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen unbedingt zu beachten. Beispielhaft haben wir einige einzuhaltende Schutzabstände angeführt:

- Der Abstand zu Straßenoberflächen muss 7 m betragen.
- Der Abstand zu Antennen, Blitzschutzeinrichtungen, Straßenleuchten, Fahnenmasten, Wer-beschildern und ähnliches, auf denen man nicht stehen kann muss 3 m betragen.
- Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen > 15° muss 3 m betragen.
- Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen < 15° muss 5 m betragen.
- Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und über feuergefährdeten Einrichtungen, z.B. Tankstellen, muss der Abstand 11 m betragen.
- Große Hinweistafeln, Beleuchtungsmaste, Lichtzeitanlagen, Antennen o.ä. deren Spitzen nicht begehbar sind müssen mind. 3 m Sicherheitsabstand einhalten. Haben derartige Einrichtungen Vorrichtungen zum Besteigen der Spitze, so vergrößert sich der Schutzabstand auf 5 m.
- Der Sicherheitsabstand zu Bewuchs und Bäumen muss 2,5 m betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Annäherung an die spannungsführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere auch mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist.

Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung ist dies zu berücksichtigen. Wir bitten darauf zu achten, dass bei evtl. Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich die Endwuchshöhen unbedingt zu beachten sind um wiederkehrende, sehr zeit- und kostenaufwendige, Vegetationsarbeiten zu vermeiden.

Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB Energie GmbH bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

Stellungnahme: DB AG – DB Immobilien, Frankfurt / Main,
vom: 03.04.2025

Änderungen/Bemerkungen



Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

Vorsorglich weist die DB Energie GmbH darauf hin, dass ein jederzeitiger Schutzabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen auch bei Bauarbeiten und einem eventuellen Kraneinsatz eingehalten werden muss. Dabei sind winderregte Leiterseilschwingungen und das Pendeln von Hebelasten mit zu berücksichtigen.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Eventuell erforderliche Abschirmungen sind vom Bauherrn und nicht von der DB Energie GmbH zu erstellen. Kosten werden von der DB Energie GmbH nicht übernommen.

Können die Abstände hierbei nicht eingehalten werden, ist eine Leitungsabschaltung bei der DB Energie GmbH zu beantragen. Diese erfolgt aus betrieblichen Gründen in der Regel nur einseitig und ist gebührenpflichtig. Abschaltungen müssen mit 4 – 6 Wochen Vorlauf bei der DB Energie beantragt werden.

DB Energie GmbH
Infrastrukturdatenmanagement
E-Mail: Leitungsanfragen.Mitte@deutschebahn.com

Die Belange der DB Energie GmbH sind in den geänderten Unterlagen berücksichtigt. Die Hinweise auf Sicherheitsabstände bestehen aber weiterhin.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Stellungnahme: DB AG – DB Immobilien, Frankfurt / Main,
vom: 03.04.2025

Änderungen/Bemerkungen



Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Stellungnahme: DB AG – DB Immobilien, Frankfurt / Main,
vom: 03.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

Insofern besteht auf Ebene des Bebauungsplans kein weiterer Handlungsbedarf.



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Stadt Pohlheim
Ludwigstr. 31
35415 Pohlheim



HESSENS MITTE · WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR
Fachdienst 72 –
Naturschutz
Kristin Meujen

Ursulum 18b
35396 Gießen

Telefon 0641 9390-1599
Fax 0641 9390-1508
Kristin.meujen@lkgi.de
www.lkgi.de

Postanschrift:
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum
VII-360/301/14.02/25-0078 23.04.2025

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“ Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich

Hier: Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneute Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan Stellung gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechend unserer Zuständigkeit.

Artenschutz

Seit der letzten Offenlage wurden zahlreiche Nachbesserungen bei den Artenschutzmaßnahmen vorgenommen. Zuletzt wurden weitere Flächen für die Anlage von Blühstreifen von dem Vorhabenträger akquiriert und gesichert, um den Verlust an Lebensraum auszugleichen.

Der aktuelle Stand sind 29 Blühstreifen als CEF-Maßnahme für 30 Feldlerchenreviere im Geltungsbereich. Aufgrund des komplexen Sachverhaltes wurde durch uns im Rahmen der Beteiligung die Vogelschutzwarte (VSW) zu Rate gezogen, die auf Grundlage ihrer fachlichen Expertise auf einzelne Punkte hingewiesen hat, die im Rahmen der Umsetzung der CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Stellungnahme der VSW befindet sich im Anhang unserer Stellungnahme.

Laut dieser ist die berechnete Fläche pro Brutpaar in Garbenteich Ost im Vergleich zu den Empfehlungen aus Bayern, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen an der unteren Grenze angesiedelt, weshalb zusätzlich vorgeschlagen wird die Habitateignung von an die Blühstreifen angrenzenden Ackerflächen durch eine

...2

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 93900
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Bankverbindungen (BLZ) (Kontonummer)
Sparkasse Gießen IBAN DE34 51350025 0200503367
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 51390000 0000106801

BIC SKGIDESH
BICVBMHDESH



Bauleitplanung der Stadt Pohlheim

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung)

vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: Landkreis Gießen – FD Naturschutz,
vom: 23.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt.

Anzahl der Ausgleichsflächen und Saatreihenabstand

Die Vogelschutzwarte (VSW) weist darauf hin, dass das Naturschutzinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019) und der Leitfaden CEF-Maßnahmen des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM 2021) den Maßnahmenbedarf mindestens mit einem Verhältnis von 1:1 zur Beeinträchtigung angeben. Bei Funktionsverlust eines Revieres müsse mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha ausgeglichen werden.

Die VSW weist jedoch auch auf folgendes hin: „Beide Quellen verweisen allerdings darauf, dass auf Ackerflächen möglicherweise auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein können.“

Fachgutachterlicherseits wird davon ausgegangen, dass dies im vorliegenden Projekt möglich ist. Die hohen Dichten im Eingriffsbereich weisen auf eine im Erfassungsjahr überdurchschnittlich gut ausgeprägte Habitateignung/ Nahrungsverfügbarkeit hin (ausgelöst durch den Anbau geeigneter Feldfrüchte) und die Feldlerchen verhielten sich im Eingriffsbereich aufgrund der vorhandenen Nahrungs-verfügbarkeit tolerant gegenüber anderen Individuen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die angelegten Blühstreifen hochwirksam sind, da diese die Nahrungsverfügbarkeit steigern werden und die Siedlungsdichte somit erhöht werden kann. Grundsätzliche Ausführungen zur Wirksamkeit der Blühstreifen sind dem Anhang des Artenschutzfachbeitrags zu entnehmen. Falls das Monitoring zeigt, dass die 30 Reviere der Feldlerche nicht ausgeglichen werden können, werden Nachbesserungen vorgenommen werden, zum Beispiel ein erhöhter Saatreihenabstand, der bereits zusätzlich auf CEF-Fläche 7 vorgenommen wurde.

angepasste Bewirtschaftung zu erhöhen. Dazu sollte der Saatreihenabstand vergrößert auf mindestens 30 cm und damit eine lichtere Aussaat angestrebt werden. In Feldversuchen konnte die höhere Habitateignung solcher extensiv genutzten Äcker für die Feldlerche bestätigt werden (StMUV 2023).

Der Vorhabenträger hat die Blühstreifen im Frühjahr 2025 angelegt, wobei der Beginn der Erschließungsarbeiten für den Herbst / Winter 2025, ab Oktober und dann folgend im 1. Quartal 2026 vorgesehen ist. Es ist somit davon auszugehen, dass die Blühstreifen nach erfolgreichem Aufwuchs im Laufe des Jahres 2025 ihre volle Funktionalität zum artspezifisch eingriffsrelevanten Zeitpunkt für das Rebhuhn (ab Herbst/Winter 2025) und nach Rückkehr der Feldlerche (ab Brutansiedlung 2026) entfaltet haben und wirksam sind, bevor der eigentliche Eingriff zu einem Verlust der Funktion der ursprünglichen Lebensstätten führt.

In Hinblick auf den räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriffsbereich und den CEF-Maßnahmenflächen kann der Argumentation des vom Vorhabenträger beauftragten Fachgutachters gefolgt werden.

Die VSW führt hingegen an, dass für die Bestimmung des räumliche-funktionalen Zusammenhangs nicht die lokale Population bedeutend ist, sondern der Aktionsradius der einzelnen Paare, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen (LANA 2010). Dieser liegt bei der durch die VSW zitierten Quelle bei ca. 2 km (LANUV 2019, LBM 2021). In der Publikation der VSW Hessen „Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen“ (PNL 2010) wird jedoch wiederum empfohlen, dass aufgrund der engen Verknüpfung zwischen den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 2 „Störung“ und Nr. 3 „Zerstörung“ BNatSchG und die daraus resultierende enge Verknüpfung zwischen der lokalen Population und der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang die Umsetzung solcher Maßnahmen im Raum der jeweiligen lokalen Population präferiert und empfohlen wird. Die lokale Population wird auf eine „relevanten funktionalen Raumeinheit“ abgegrenzt, wobei der südliche Landkreis Gießen zur Population Wetterau zugeordnet wird. Es heißt, dass CEF-Maßnahmen innerhalb des Wirkungskreises dieser lokalen Population durchgeführt werden sollen oder falls nicht anders möglich knapp außerhalb.

Mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (Urteil vom 02.10.2024, Az.: 1 KN 34/23) wurde ein räumlicher Zusammenhang von 5 Kilometern und gegebenenfalls auch mehr zum Eingriffsgebiet als in der Regel unbedenklich beurteilt.

Aus der Karte 2 zum Umweltbericht (Lage der Kompensationsflächen) geht hervor, dass sich alle CEF-Flächen mit Ausnahme von CEF 14, CEF 19, CEF 21 und CEF 22 innerhalb eines Radius von 5 km um das Plangebiet herum befinden.

Die Flächen 0, 1, 11, 13, 14, 17, 21, 24, 25 wurden ins Monitoring aufgenommen. Sollten sich das Steigerungspotential an Brutpaaren für diese Flächen nicht einstellen, muss mit geeigneteren Flächen nachgesteuert werden. Ein 0-Monitoring zur

...3

Räumlicher Zusammenhang

Nach ständiger Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG kommt es bei der Beurteilung der Eignung von CEF-Maßnahmen für den Begriff des räumlichen Zusammenhangs in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG auf artspezifische Vernetzungsdistancen an, weshalb sich Ersatzlebensräume innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Individuen befinden müssen.

Bezogen auf Bruthabitate der Feldlerche, die als Zugvogel jedes Jahr einen neuen Brutstandort sucht und sich dabei an veränderte lokale Bedingungen anpassen muss (Wechsel der Fruchtfolge in Ackerbaugebieten), sind Entfernungen von bis zu 5 km – ggf. auch mehr – zwischen dem Eingriffsort und dem Ersatzlebensraum in der Regel unbedenklich (vgl. NdsOVG, Urteil vom 02.10.2024 – 1 KN 34/23, BauR 2025, 59 ff. m. w. N.). Nach einem Urteil des VG Augsburg aus dem Jahr 2015 (6 K 14/734 -, juris Rn. 91) sind sogar 15 km Entfernung vom Eingriffsort angesichts der Mobilität und des flächigen Verbreitungsgrads der Feldlerche nicht zu viel.

Literatur:

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019): Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758)). Online verfügbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>. Abgerufen am: 07.05.2025.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2021): Leitfaden CEF-MAßNAHMEN. Hinweis zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

Brutsaison 2025 soll in Absprache mit dem Vorhabenträger auf diesen Flächen durchgeführt werden und als Referenzgröße für die folgenden Berichte herangezogen werden.

Die VSW verweist auf den wissenschaftlichen Kenntnisstand zur Kulissenwirkung, die auf der Fläche Nr. 2 mit 50 m Abstand zu einer Baumreihe (statt 120 m) und der Fläche Nr. 19 nicht eingehalten wird. Da die Prognosesicherheit für diese Flächen nicht sehr hoch ist, haben wir dem Vorhabenträger vorgeschlagen die Flächen Nr. 2 und 19 ins Monitoring aufzunehmen, um die Eignung zu überprüfen. Dem wurde von Seiten des Vorhabenträgers zugestimmt.

In Abhängigkeit der Ergebnisse des Monitorings können Teilflächen nachgebessert werden oder weitere Blühstreifen angelegt werden. Eine Möglichkeit zur Nachbesserung stellt die Verbreiterung des Saatreihenabstands auf diversen den Blühstreifen benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen dar, wie es die hierzu befragte Vogelschutzwarte vorschlägt. Der Vorhabenträger sagte bereits eine sofortige Umsetzung dieser Maßnahme auf Flur 2, Flurstück 457, Gemarkung Garbenteich mit ca. 2,2 ha Fläche zu. (Zu den erwähnten Absprachen s. Mail vom 03.04.2025 im Anhang.)

Textliche Festsetzungen

Wir begrüßen die Festsetzung von Vorgaben zur Beleuchtung. Diese sind noch um folgende Punkte zu ergänzen:

- Die Lichtmenge ist gering zu halten: Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem Licht-Farbspektrum unter 3.000 Kelvin zulässig.
- Die Lichtpunkthöhen sind grundsätzlich niedrig zu halten.
- Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.

Außerdem weisen wir daraufhin, dass folgende Festsetzungen zu Glasfronten zum Schutz vor Vogelschlag in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen sind:

- Die Errichtung volltransparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² ist gemäß § 37 Abs. 2 HeNatG unzulässig.
- An Neubauten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fronten zu vermeiden und dort, wo sie nicht vermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.

Bitte legen Sie und die Abwägungsergebnisse zur Kenntnis vor.

Stellungnahme: Landkreis Gießen – FD Naturschutz, vom: 23.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Die in den Planunterlagen bereits enthaltenen textlichen Hinweise zur Begrenzung der Lichtverschmutzung werden um die genannten Beleuchtungsvorgaben ergänzt. Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Die beiden Verweise auf § 37 HeNatG zur werden in die textlichen Hinweise unter der Überschrift „Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen“ eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Katharina Habenicht

Anhang:

Stellungnahme der VSW Hessen vom 28.03.2025
Mail vom 03.04.2025

Quellen:

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (StMUV) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweis zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.
- LAUX, D., BERNSHAUSEN, F., & BAUSCHMANN, G. (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*), hg. v. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (SVSW).
- RICHARZ, K., BERNSHAUSEN, F., KREUZINGER, J., SCHREIBER, M., STÜBING, S., KORN, M. (PNL) (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen, hg. V. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW)

Verteiler:

Stadt Pohlheim Steffen.Becker@pohlheim.de andreas.ruck@pohlheim.de	Feldmann Architekten FFeldmann@feldmann-architekten.de
Groß und Hausmann GbR info@grosshausmann.de	Weimar Gruppe c.hick@weimar-gruppe.de
TNL Umwelt Frank.Bernshausen@tnl-umwelt.de	

Naturschutzbeirat des Landkreises Gießen Vorsitzenden Herrn Dr. Achim Zedler Am Lindenberg 1 35463 Fernwald-Steinbach achim.zedler@web.de	Regierungspräsidium Gießen Abteilung Bauwesen Postfach 10 08 51 35338 Gießen bauleitplanung@rpgi.hessen.de
--	---

Stellungnahme: Landkreis Gießen – FD Naturschutz,
vom: 23.04.2025

Änderungen/Bemerkungen



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Europastraße 10 · D-35394 Gießen

Aktenzeichen: 103/o / 20 / A / 9
(Bitte bei Antwort angeben)

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst 72 - Naturschutz
Frau Meujen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Bearbeiter/in: Lars Wichmann
Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen
Durchwahl: +49 (641) 200095 -35
E-Mail: lars.wichmann@hlnug.hessen.de
Fax: 0641 20086 50
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 28. März 2025

Bebauungsplan „Garbenteich Ost“ in Pohlheim – Garbenteich; CEF-Maßnahmen Feldlerche

Sehr geehrte Frau Meujen,

nachfolgend erhalten Sie die in Ihrer E-Mail vom 24. März 2025 gewünschte Ausführung der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen zu den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Errichtung des Gewerbegebiets „Garbenteich Ost“ für die Feldlerche empfohlenen CEF-Maßnahmen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Lars Wichmann



Europastraße 10, 35394 Gießen
Telefon 0641-200095/58
Telefax 0641-200095/60
Besuche bitte nach Vereinbarung



Stellungnahme Staatliche Vogelschutzwarte Hessen (HLNUG, Dez. N3)

Die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen in Kombination mit daran angrenzenden Schwarzbrachestreifen stellt eine für Feldlerchen qualitativ geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar.

Hinsichtlich der Quantität der für den Ausgleich erforderlichen Maßnahmenfläche weisen die Empfehlungen eine deutliche Streuung auf. BERNSHAUSEN et al. (2010) gehen davon aus, dass für den Ausgleich eines Feldlerchen-Revieres eine Blühstreifen von 10 m Breite (inkl. eines ca. 2 m breiten Schwarzbrachestreifens) und 100 m Länge erforderlich ist. Das Naturschutzinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019) und der Leitfaden CEF-Maßnahmen des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM 2021) geben den Maßnahmenbedarf mindestens mit einem Verhältnis von 1:1 zur Beeinträchtigung an. Bei Funktionsverlust eines Revieres mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha. Beide Quellen verweisen allerdings darauf, dass auf Ackerflächen möglicherweise auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein können. Es erfolgt der Hinweis, dass in der rheinischen Bördelandschaft bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha je zusätzliches Revier ausreichend war. Wird der Ausgleich über Blühflächen bzw. Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache erbracht, geht das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV, 2023) von einem Flächenbedarf von 0,5 ha pro Revier aus. Die Gesamtfläche kann auf Teilflächen von mindestens 0,2 ha erbracht werden. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Errichtung des Gewerbegebiets „Garbenteich Ost“ der TNL Energie GmbH (2025) werden für jedes durch den Eingriff betroffene Feldlerchen-Revier Blühstreifen-Ausgleichsflächen von 900 bzw. 1.200 m² empfohlen, die angrenzende Schwarzbrache sollte dabei eine Breite von 3 m aufweisen.

Wir schlagen vor zu prüfen, ob als weiterführende Maßnahme auf Ackerflächen ein doppelter bzw. erweiterter Saatreihenabstand (Saatreihenabstand mindestens 30 cm) (vgl. StMUV 2023) und/oder eine reduzierte Aussaatstärke etabliert werden kann, da die Feldlerche von lichterem Getreidebeständen profitiert und so evtl. weitere von Feldlerchen nutzbare Habitatstrukturen geschaffen werden können.

Werden im Zuge eines Eingriffes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen daher im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein. Die räumliche Lage vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist somit immer mit dem Ziel auszuwählen, dass die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erhalten bleibt (RUNGE et al. 2010). Durch die Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind damit ausschließlich

Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind (LANA 2010).

Die Auswahl der zur Etablierung der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen muss sich daher an dem jeweils artspezifischen Aktionsradius der durch den Eingriff betroffenen Arten orientieren. Die Feldlerche weist eine hohe Ortstreue auf. Hinsichtlich der Entfernung der vorgesehenen Ausgleichsflächen zu den durch den geplanten Eingriff betroffenen Feldlerchen-Revieren sollte in der Regel sichergestellt werden, dass die für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen nicht weiter als 2 km vom Eingriffsbereich entfernt liegen (vgl. LANUV 2019, LBM 2021).

Als ausgesprochene Offenlandart reagiert die Feldlerche auf höhere Vertikalkulissen sensibel. Bei der Etablierung von CEF-Maßnahmen für die Art sollten daher folgende Abstände zu Vertikalstrukturen eingehalten werden (LANUV 2019, LBM 2021, StMUV 2023):

Einzelbäume und Feldhecken mind. 50 m

Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze (1-3 ha) mind. 120 m

Geschlossene Gehölzkulissen mind. 160 m

Bei der Planung von CEF-Maßnahmen sollte darüber hinaus auch berücksichtigt werden, dass Feldlerchen zu Hochspannungsfreileitungen Mindestabstände von meist mehr als 100 m einhalten. Bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen kann dieser Abstand mehr als 200 m betragen, wenn eine der Leitungen Masthöhen von mehr als 60 m aufweist (StMUV 2023).

Literatur

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (StMUV) (2023):

Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J. & RICHARZ, K. (2010): Grundlage zur Umsetzung des

Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*ALAUDA ARVENSIS*) in Hessen. Auftraggeber: Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden. Auftragnehmer: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW), Frankfurt. In Zusammenarbeit mit Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (PNL), Hungen.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweis zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildnerberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

LANUV (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. -
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. & LOUIS, H. W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080

ANLAGE 2

Habenicht, Katharina

Von: Christoph Hick <c.hick@weimer-gruppe.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. April 2025 13:52
An: Meujen, Kristin
Cc: Feldmann, Felix; Daniel Beitlich; Habenicht, Katharina
Betreff: Garbenteich Ost_Festlegungen zu unserem Telefonat vom 03.04.2025
Anlagen: scan_20231110111802.pdf

EXTERNE MAIL: Klicken Sie nur auf Links oder Anhänge, wenn Sie der Absenderadresse vertrauen.

Sehr geehrte Frau Meujen,

wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen anliegend den Auftrag zu den Obstbaumpflanzungen. Nach Rücksprache mit der Baumschule wurden ausschließlich Hochstämme gepflanzt. Die Veredelung erfolgte in 1,80 mit 2,00 m Höhe. Die Bäume sind durch den BDB zertifiziert. Bedarfsweise kann hier ein Nachweis bei dem BDB angefordert werden.

Bzgl. der Erhöhung des Reihenabstandes bei der Ackerbewirtschaftung können wir den Schlag am Blühstreifen CEF 7 (Flst. 457, Flur 2, Gemarkung Pohlheim), welcher im Eigentum des Vorhabensträgers steht, zusagen.

Zudem sind wir damit einverstanden die CEF-Flächen 2 und 19 zusätzlich in das biologische Monitoring aufzunehmen.

Ich möchte aber kurz darauf hinweisen, dass die Kartierungen zum Monitoring damit jährlich 110 ha umfassen (10 ha pro Blühstreifen + 1 Lichtacker).

Wir hoffen auf eine positive Stellungnahme aus Ihrem Haus und blicken der Umsetzung der Maßnahmen mit Zuversicht entgegen.

Ich gehe aktuell davon aus, dass die von Herrn Feldmann angebotene Verpflichtungserklärung damit nicht mehr erforderlich ist. Sollte diese von Ihnen gewünscht werden, bitte ich um einen kurzen Hinweis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Hick
Grundstücksentwicklung und Genehmigungen



Verwaltung: Beim Eberacker 10
D-35633 Lahnau
Telefon +49 (0)6441/9640-5019
Telefax +49 (0)6441/9640-55
Mobil +49 (0)151/14036654
www.weimer-gruppe.de

Groß & Hausmann GbR
35096 Weimar (Lahn)

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 04.04.2025

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich
Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“
Hier: 2. erneute Beteiligung gem. § 4a, 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Bereich sowie in unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind bronzezeitliche Siedlungsreste und bronzezeitliche Grablege bekannt geworden, die bei archäologischen Untersuchungen 2022 dokumentiert wurden. Diese Fundstelle konnte nicht vollständig untersucht werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie sieht in Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege keine Voruntersuchung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicherzustellen:

Da im Planbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung die Bodeneingriffe im nordöstlichen Bereich, anschließend an die bereits untersuchten Grabungsflächen begleiten.

Sollten Reste vorgeschichtlicher oder frühgeschichtlicher Siedlungen oder Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher müssen im Vorfeld weiterer Bauarbeiten die festgestellten Kulturdenkmäler dokumentiert und gesichert werden (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

**Bauleitplanung der Stadt
Pohlheim**

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung)

vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden, vom: 04.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

Hinweis:

Die Stellungnahme berücksichtigt nicht die im Rahmen der erneuten Offenlegung vorgegebene inhaltliche Beschränkung auf die Änderungsinhalte der Entwurfsunterlagen.

Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.

In den Planunterlagen befindet sich bereits ein entsprechend lautender Hinweis.

Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Wir bitten, die Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind**.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin



NABU Kreisverband Gießen
Am Lindenberg 1, 35463 Fernwald

Groß & Hausmann GbR
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
D-35096 Weimar (Lahn)
Und
Stadt Pohlheim

via:
beteiligung@grosshausmann.de
info@grosshausmann.de
steffen.becker@pohlheim.de

Datum
10.04.2025
Ansprechpartner
Dr. Achim Zedler
Vorstandssprecher
Am Lindenberg 1
35463 Fernwald
☎ (06404/65424)
e-mail: achim.zedler@web.de
Ihre Nachricht/Zeichen

Geschäftszeichen

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich; Bebauungsplan Nr. 23 „GARBENTEICH OST“; hier: 2. erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB (im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme ergeht im Namen und Auftrag des NABU-Landesverbandes Hessen. Zunächst bedanken wir uns für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorgang.

Einleitung

Eine Fristsetzung von nur 3 Wochen in einem solchen umstrittenen Verfahren, wo die Planer sich 3 Jahre für die erneute Planung Zeit gelassen haben, spricht für sich und zeigt, dass hier kein sachlicher, tiefgängiger Austausch erwünscht ist. Da die Frist für eine Stellungnahme für Ehrenamtliche zu kurz ist, um detaillierter Stellung zu beziehen, beschränken uns hier auf die wesentlichen Punkte, auch aus der Erfahrung heraus, dass unsere Einwendungen nicht ernst genommen und weggewogen werden. Wir werden im weiteren Verfahren entsprechende Belege und Ausführungen für die im folgenden vorgetragenen Punkte vorlegen.

Vögel

Im Gegensatz zum ursprünglichen Verfahren werden inzwischen 30 auszugleichende Feldlerchenreviere anerkannt, die durch die vorgesehene Maßnahme verloren gehen.

1. Vorsitzender: Dr. Achim Zedler Steinbach Am Lindenberg 1 35463 Fernwald ☎ (06404) 65424	Bankverbindungen: Volksbank Mittelhessen eG IBAN DE34 5139 0000 0006 6460 00 BIC VBMHDE5F	Sparkasse Gießen IBAN DE59 5135 0025 0205 0041 05 BIC SKGIDE5F	Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz
--	---	---	--

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich
Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB
Abwägung der durchgeführten Verfahren:
§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung) vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
Die Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen <u>Vorbemerkung:</u> Die fachliche Erwidering der Stellungnahme des NABU erfolgte durch das mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragte Planungsbüro TNL Energie GmbH, Hungen. Nachfolgend werden den vom NABU vorgetragenen Anregungen bzw. Bedenken (kursiv gestellt) die fachliche Erwidering der TNL jeweils gegenübergestellt. NABU: „Eine Fristsetzung von nur 3 Wochen in einem solchen umstrittenen Verfahren, wo die Planer sich 3 Jahre für die erneute Planung Zeit gelassen haben, spricht für sich und zeigt, dass hier kein sachlicher, tiefgängiger Austausch erwünscht ist. Da die Frist für eine Stellungnahme für Ehrenamtliche zu kurz ist, um detaillierter Stellung zu beziehen beschränken uns hier auf die wesentlichen Punkte, auch aus der Erfahrung heraus, dass unsere Einwendungen nicht ernst genommen und weggewogen werden.“ TNL: Der Verfasser der NABU-Stellungnahme wurde in seiner Funktion als Vertreter des Naturschutzbeirates des Landkreis Gießen durch die Untere Naturschutzbehörde umfassend in den Erarbeitungsprozess der Unterlagen sowie das Verfahren eingebunden. Dem Verfasser der Stellungnahme des NABU wurde das artenschutzrechtliche Ausgleichskonzept bereits im Dezember 2023 zum ersten Mal durch die Untere Naturschutzbehörde vorgelegt. Die ausgearbeiteten Umweltunterlagen wurden im März 2024 vorgelegt. Die Beteiligung im ergänzenden Verfahren erfolgte anschließend vom 15.07.2024 bis zum 23.08.2024, woraufhin eine erste Stellungnahme formuliert wurde (21.08.2024), auf welche in einer neunseitigen Gegenstellungnahme ausführlich von Fachpersonal unter Einbeziehung gängiger Fachliteratur eingegangen wurde (31.10.2024). In den jetzt erneut ausgelegten Unterlagen wurden einige Konkretisierungen und Erläuterungen vorgenommen, deren Umfang sich auf wenige Seiten beschränkt und die zu bereits diskutierten Sachverhalten erfolgten. Zudem wurden dem Verfasser der Stellungnahme des NABU im Verlauf der gesamten Pla-	

Ebenso gilt dies für 6 Rebhuhnreviere. Soweit zu inzwischen unstrittigen Voraussetzungen. Die von uns im 1. Verfahren vorgetragenen Kritikpunkte bleiben bis auf die damals mangelnde Berücksichtigung der Feldlerchen- und Rebhuhnreviere in Gänze aufrechterhalten.

Allerdings wird ein durch einen von uns beauftragten Gutachter gefundenes **Steinschmätzerbrutrevier**, welches durch weitere Beobachtungen als erfolgreiches Brutpaar bestätigt wurde, in Abrede gestellt. Es handelt sich gerade nicht um eine einfache Zugbeobachtung. Auch stimmt die Vermutung nicht, dass das Vorkommen sich im Bereich der archäologischen Grabungsstätte befinden hat. Es war ganz woanders innerhalb des Plangebietes.

Bezüglich der **Rast von bedeutenden Zugvögeln**, für die das Plangebiet als bedeutungslos angesehen wird (S.54, 5.2.1., Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), liegen uns ebenfalls eine Reihe von Beobachtungen vor. Dieses betrifft Braunkehlchen, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze u.a. Auch dieses wird nicht berücksichtigt bzw. falsch gewertet.

Es wird von den Planern in Abrede gestellt, dass **Rebhuhn und Feldlerche unterschiedliche Ansprüche an Blühflächen** haben. Das ist jedoch definitiv der Fall. Kurz zusammengefasst, benötigt das Rebhuhn breitere Blühflächen, keine schmalen Streifen, da sonst die Prädation zu hoch ist und diese zu einer ökologischen Falle werden, und sie profitieren von nahen Hecken und Gebüsch und anderen Strukturen, wo sie Unterschlupf finden. Das verbietet sich wiederum bei der Feldlerche. Die vorhandenen Landschaftselemente sollten für das Rebhuhn zusammenhängen und sich möglichst mosaikartig zusammensetzen. Die Nähe der Maßnahmenflächen zu Feldhecken, unbefestigten Graswegen, breiten Feldrainen, Brachen, Gründlandparzellen etc., mit möglichst vielen Grenzlinien, ist wichtig (Laux et al. 2017). Dort findet sich auch folgende Feststellung auf S. 49: „Bro et al. (2004) sowie Helferich (1987) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Randstreifen möglicherweise durch Konzentrationseffekte innerhalb ansonsten großflächig ausgeräumter Agrarlandschaften für das Rebhuhn als „ökologische Falle“ wirken können. Streifenförmige Maßnahmen sind daher über den zur Verfügung stehenden Maßnahmenraum zu verteilen, aber nicht isoliert von weiteren Randstrukturen anzulegen, um Konzentrationseffekte innerhalb kleiner isolierter Bereiche (sog. „Inselhabitate“) zu vermeiden.“ Das Göttinger Rebhuhnprojekt (Gottschalk et al. 2014) ist für diese Art das Leuchtturmprojekt in Deutschland, an dem sich orientiert wird. Auch die Saatgutmischungen müssen für Rebhühner andere sein (S. 52 Artenhilfskonzept). Die Blühstreifen/-flächen müssen zusätzlich entsprechend für das Rebhuhn strukturiert sein (vgl. Laux et al. 2017 und Gottschalk et al. 2014, S.3). Pikanterweise stammen das Maßnahmenblatt und das Artenhilfskonzept (AHK) für das Rebhuhn in Hessen von Laux et al. 2017 selbst. Auch hier werden die Gutachter ihren eigenen Vorgaben nicht gerecht. Für das Rebhuhn sind definitiv andere Ansprüche an die Gestaltung von Blühflächen/-streifen und deren Umgebung zu legen als für die Feldlerche (s.a. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 2023).

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
nungsphase mehrmalig Gespräche angeboten, so zum Beispiel als Einladung zur Vorbesprechung auf Grundlage des Konzeptpapiers am 17.01.2024 durch die Untere Naturschutzbehörde, oder zum Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde am 09.09.2024, weiterhin als Einladung in diverse Ausschusssitzungen der Stadt Pohlheim – zuletzt zur Bauausschusssitzung am 24.02.2025, welche alleamt ausgeschlagen wurden. Die Unterlage befindet sich seit 2023 in Bearbeitung, da zunächst Kartierungen durchgeführt und anschließend ein umfangreiches Gutachten erstellt und auf Einwände von NABU und der UNB Gießen eingegangen wurde. Den Vorwurf, dass kein sachlicher, tiefergehender Austausch von unserer Seite aus erwünscht sei, können wir somit nicht nachvollziehen und müssen diesen mit aller Deutlichkeit von uns weisen.	
Vögel NABU: „Allerdings wird ein durch einen von uns beauftragten Gutachter gefundenes Steinschmätzerbrutrevier, welches durch weitere Beobachtungen als erfolgreiches Brutpaar bestätigt wurde, in Abrede gestellt. Es handelt sich gerade nicht um eine einfache Zugbeobachtung. Auch stimmt die Vermutung nicht, dass das Vorkommen sich im Bereich der archäologischen Grabungsstätte befinden hat. Es war ganz woanders innerhalb des Plangebietes.“ TNL: Wie bereits in der 1. SN geschrieben („Wenn die Erfassungsdaten zum Steinschmätzer durch den NABU vorgelegt werden können, müsste ein Abgleich mit den methodischen Vorgaben aus SÜDBECK et al. (2005 [Nachtrag: bzw. 2025]) erfolgen, um diese fachlich bewerten zu können.“), würden wir den NABU bitten, die Erfassungsdaten vorzulegen, sodass ein Revier – falls vorhanden – berücksichtigt werden kann. Vor allem im Hinblick auf die Seltenheit der Art als Brutpaar in Hessen (30-45 BP gemäß KREUZIGER et al. 2023) wäre ein Vorkommen der Art im Projektgebiet überraschend, da hier typische Habitatrequisiten nicht bzw. in sehr kleinem Umfang und ungenügender Qualität vorhanden sind. Ein (dauerhaftes) Vorkommen der Art ist aus fachgutachterlicher Sicht deshalb sehr unwahrscheinlich. Dennoch würde uns ein Ausgleich eines vom NABU nachgewiesenen und nachvollziehbar dokumentierten Vorkommens der Art am Herzen liegen. Da die Daten leider bislang zurückgehalten wurden, konnte TNL sich nicht näher mit dem angeblich erfolgreich brütenden Steinschmätzerpaar auseinandersetzen. Falls es bei dieser Auseinandersetzung tatsächlich um die Natur geht, wäre es für alle Beteiligten von Vorteil, wenn der NABU die Daten zum Steinschmätzer vorgelegt hätte, sodass wir einen bestmöglichen Ausgleich für die Natur schaffen können, ohne Einbußen für die dort vorkommenden Arten. Aufgrund der fehlenden Kartiernachweise und der ungenügenden Habitateignung des Plangebietes als Brutplatz ist die unbelegte Sichtung des NABU für eine artenschutzrechtliche Auseinandersetzung mit der Art nicht ausreichend. NABU: „Bezüglich der Rast von bedeutenden Zugvögeln, für die das Plangebiet als bedeutungslos angesehen wird (S.54, 5.2.1., Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), liegen uns ebenfalls eine Reihe von Beobachtungen vor. Dieses betrifft Braunkehlchen, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze u.a. Auch dieses wird nicht berücksichtigt bzw. falsch	

Hinzu kommt, dass die Blühstreifen, noch nicht ihre Wirkung für das Rebhuhn in der Brutsaison 2025 entfalten, da sie Mitte März 2025 zum Brutzeitbeginn noch nicht so weit angelegt waren, dass ein Bewuchs festgestellt werden konnte und sie so ihre Wirkung für die Art nicht haben. Rebhühner brauchen für die Versorgung ihrer Jungen Insekten, insbesondere Ameisen. Studien zeigen, dass diese sich erst nach mehreren Jahren in angelegte Blühflächen einstellen. Sie brauchen Bodenruhe zur Entwicklung. Da CEF-Flächen vorlaufend hergerichtet werden müssen, ist das für das Rebhuhn für 2025 nicht geschehen. Somit kann isoliert aus diesem Grund betrachtet, schon kein Baubeginn in diesem Jahr erfolgen.

Die von Ihnen beauftragten Gutachter halten sich bei der Auswahl und Begründung der **CEF-Flächen für die Feldlerche** weder an ihre eigenen veröffentlichten Voraussetzungen und Qualitätsmerkmale für die CEF-Maßnahmen, noch wird andere aktuelle Literatur dazu berücksichtigt. Wir halten dies für einen gravierenden Planungsfehler. Die notwendigen Merkmale einer CEF-Maßnahme für Feldlerchen kennen Ihre Gutachter als Teil dieser „Experten“ zu genüge, wie sie in einer Reihe von Veröffentlichungen belegt haben und sie diese selbst zitieren. Den weitschweifenden Begründungen, warum hier und dort in all den hier vorgesehenen CEF-Flächen Ausnahmen von diesen Regeln gemacht werden können, kann auf keinen Fall gefolgt werden, da sie dem wissenschaftlichen Standard nicht entsprechen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch vielleicht an anderen Orten gemachte punktuelle Erfahrungen nicht auf allgemeingültige Gesetzmäßigkeiten geschlossen werden kann. Es kann nicht sein, dass die Autoren der Fachveröffentlichungen nun als Gutachter für diesen Bebauungsplan die von ihnen selbst aufgestellten allgemein gültigen und anerkannten Standards nicht befolgen und dafür alle möglichen Begründungen heranziehen. Es ist sowieso schon äußerst problematisch, wenn Personen, die in Planungsbüros tätig sind, in Gutachten Vorgaben machen, die dann in Planungen berücksichtigt werden sollen, sozusagen u.a. für sich selbst. Dann sich aber daran nicht zu halten, diskreditiert die festgelegten Inhalte und die nachfolgenden Planungen endgültig. In der Tabelle auf Seite 78 ihres artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden notwendige Abstandsregeln zitiert. Diese werden dann aber an allen Orten, wo es erforderlich ist, um Flächen für das Projekt durchzusetzen, ignoriert. Wir haben bereits multiple Quellen gesammelt, die die notwendigen Abstände von Blühstreifen und -flächen zu entsprechenden Strukturen belegen. Dieser Prozess ist aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht abgeschlossen. Diese Quellen sind TNL als Planungsbüro, was sich mit der Thematik befasst, sicher bekannt, und wir werden diese zu gegebener Zeit präsentieren.

Auch **die von TNL selbst vorgelegten Quellen belegen** bereits die notwendigen Abstände zu Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen, geschlossenem Wald und Freileitungen (z.B. Hoyer, Kreuziger und Glesener). Bei Glesener sind zu den Gehölzstrukturen Abstände von 90 bis 290m im Median genannt (Tab.4, Seite 18). Hoyer zeigt in der Abbildung auf S. 21 sehr schön die eingehaltenen Abstände der Feldlerche zu Wald und Feldgehölzen auf. Inhaltlich befasst sich diese Quelle ansonsten mit dem Rückgang der Art in einem südhessischen Bereich, was für die vorliegende Betrachtung inhaltlich sonst nicht relevant ist. Kreuziger bestätigt in seinem Vortrag auf S. 117ff die hohe Sensibilität der Feldlerche gegenüber Strukturen, was auf ihre visuelle Wahrnehmungsfähigkeit z.B. in Form von Singflügen (S. 123) zurückgeführt wird. Die gemiedenen Strukturen würden zu

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
<i>gewertet.“</i> TNL: Bedeutsame Rastvogelgebiete innerhalb Hessens sind den Fachbehörden bekannt und vielfach unter Schutz gestellt. Um als solches zu gelten bedarf es einer gewissen Regelmäßigkeit der Nutzung und Anzahl der darin rastenden Individuen und Arten. Innerhalb des Eingriffsbereichs und in der direkten Umgebung befindet sich kein solches Gebiet. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt über 4 km vom Eingriffsbereich entfernt. Durch die Entfernung kann eine Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die genannten Vögel auf der betroffenen Fläche rasten. Allerdings wären auch nach Wegfall dieser Fläche genügend Rastflächen in der Umgebung vorhanden, sodass die betroffenen Arten genügend Ausweichmöglichkeiten in räumlicher Nähe vorfinden und somit mit keinerlei Beeinträchtigung zu rechnen ist. NABU: „Es wird von den Planern in Abrede gestellt, dass Rebhuhn und Feldlerche unterschiedliche Ansprüche an Blühflächen haben. Das ist jedoch definitiv der Fall.“ TNL: Von Seiten der TNL wurden die unterschiedlichen Habitatsprüche von Feldlerchen und Rebhühnern nie in Abrede gestellt (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 69: „Die angelegten Blühstreifen sind für die Feldlerche sowie das Rebhuhn geeignet. Aufgrund des Umfangs des Maßnahmenkonzeptes, ist der Bedarf eines Ausgleichs von sechs Revieren des Rebhuhns im vorliegenden Konzept mit abgedeckt. Auf den Flächen 07, 14 und 17 wurde die Breite des Blühstreifens zudem auf 12 m erweitert, um sie auf die Ansprüche des Rebhuhns möglichst optimal auszurichten.“ Stellungnahme vom 31.10.2024: „Die Blühstreifen unseres CEF-Konzeptes wurden so konzipiert, dass sie auch für das Rebhuhn funktionell sind. Drei der Blühstreifen (CEF-Fläche 7, 14 und 17) wurden zudem um drei Meter verbreitert (TNL 2024, Anhang II: CEF-Ausgleichskonzept, S. A152, A164). Ein Ausgleich der sechs Rebhuhnreviere kann durch die angepasste Größe der Blühflächen gewährleistet werden. Zudem findet ab dem Jahr 2025 ein Monitoring für das Rebhuhn statt, bei dem die Bestände auf CEF-Flächen während des Monitorings ermittelt werden.“). Wir haben uns bewusst dazu entschieden, die Maßnahmen für die beiden Arten zu kombinieren, da sie sehr ähnliche Ansprüche haben. Das gleichzeitige Vorkommen beider Arten im Eingriffsbereich (und auch in vielen anderen Gebieten der Wetterau) zeigt im Übrigen sehr deutlich, dass die Habitatsprüche beider Arten sich durchaus in vielen Aspekten sehr ähneln. Durch kleinere Optimierungen der Blühstreifen auf bestimmten CEF-Flächen (Verbreiterung der Blühstreifen um 3 Meter) weisen die Maßnahmenflächen somit eine Eignung für beide Arten auf. NABU: Die vorhandenen Landschaftselemente sollten für das Rebhuhn zusammenhängen und sich möglichst mosaikartig zusammensetzen. Die Nähe der Maßnahmenflächen zu Feldhecken, unbefestigten Graswegen, breiten Feldrainen, Brachen, Gründlandparzellen etc., mit möglichst vielen Grenzlinien, ist wichtig (Laux et al. 2017). Dort findet sich auch folgende Feststellung auf S. 49: „Bro et al. (2004) sowie Helferich (1987) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Randstreifen möglicherweise durch Konzentrationseffekte innerhalb ansonsten großflächig ausgeräumter Agrarlandschaften für das	

einem höheren Prädationsrisiko führen. Kulissen würden bei Brutvögeln zu Meideeffekten bis zu 500m führen (S.121). Für die Feldlerche wird dann auf S. 122 ein Abstand zum Wald von 150-200m aufgeführt, für Freileitungen von 50 bis 200m, partiell bis 300m (S. 123). Die weiteren von TNL vorgelegten Quellen erbringen für das hiesige Verfahren keinen weiteren Erkenntnisgewinn.

Auch die **Vogelschutzwarte Hessen (VSW)** hat solche Abstände festgelegt: Als Mindestabstände für die Feldlerche werden folgende Maße genannt: Einzelbäume 50 m, Hochspannungsfreileitungen 100 m, Baumreihen/Feldgehölze 120 m, geschlossene Gehölzkulisse 160 m. Auch für das Rebhuhn wird ein Meideverhalten zu Vertikalstrukturen und folglich ein Mindestabstand von 120m zu diesen genannt. Es fehlen hier Straßen in der Aufstellung, wofür ein Mindestabstand von 300m für viel befahrene Kreis- und Landesstraßen und 500m für Bundesautobahnen zu berechnen sind. Effekte sind für kleinere Straßen bis 500m beschrieben, während bis 300m eine Minderung der Eignung für Feldlerche und Rebhuhn von 50 % erwähnt wird. Bei Bundesautobahnen ist die Verlärmung noch einmal sehr viel größer, u.a. durch die schnellere Fahrweise und den dichten LKW-Verkehr (siehe u.a. Garniel und Mierwald, 2010). Auch befestigte Wege in den Feldgemarkungen haben eine Störwirkung durch Radfahrer, Jogger, Spaziergänger mit und ohne Hunde etc. wie an mehreren hier vorgeschlagenen CEF-Flächen festzustellen ist. Auch von diesen Wegen sollte ein Abstand von mindestens 100m eingehalten werden. Feldlerchen und Rebhühner meiden Flächen nahe solcher Wege.

Aufgrund der zu kurzen Bearbeitungszeit können wir nicht für jede Fläche detaillierte Karten vorlegen, die die Reduktion der Eignung der vorgeschlagenen Flächen für Feldlerche und Rebhuhn beinhalten. Dieses ist auch nicht unsere Aufgabe.

Um nur ein Beispiel aufzuzeigen, wo die notwendigen Abstände ignoriert werden, sei auf die vorgesehene CEF-Fläche 2 verwiesen: dort zieht sich entlang des Lückebachs ein geschlossener hoher Baumgürtel. Folglich gibt es erst in größerem Abstand Feldlerchenreviere. Eine Wirkung können Blühstreifen auf dieser Fläche nur in eine Richtung eingeschränkt entfalten wegen vorhandenem Bewuchs und einer viel befahrenen Straße sowie einem Wäldchen um einen Teich und ein Regenrückhaltebecken. Dabei muss dann noch der Abstand von 100m zu allem Bewuchs und 300m zur viel befahrenen Straße berücksichtigt werden, sodass nicht mehr viel an zu erwartendem Gewinn an Revieren übrigbleibt.

Die VSW schreibt des Weiteren in uns vorliegenden Unterlagen, dass CEF-Maßnahmen eines **räumlich-funktionalen Zusammenhangs** bedürfen. Bei hoher Brutortstreue von Feldlerche und Rebhuhn, zweitens wandern im Herbst in der Regel max. 1-2 km, selten bis 3 km, empfiehlt die Vogelschutzwarte für die zwei Arten, die Ausgleichsmaßnahmen in max. 2 km festzulegen, besser weniger. Beim Rebhuhn sollten vorhandene Reviere in max. 500m Entfernung bereits vorhanden sein, sonst ist eine Besiedlung unwahrscheinlich. Damit sind von den angedachten CEF-Flächen ausschließlich die Nummern 1, 2, 4, 7, 13, 17, 23 und 26 berücksichtigungsfähig! PNL (die Vorgängerin von TNL) hat selbst ein Gutachten für die Staatliche Vogelschutzwarte Hessen erstellt, in dem

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
<i>Rebhuhn als „ökologische Falle“ wirken können. Streifenförmige Maßnahmen sind daher über den zur Verfügung stehenden Maßnahmenraum zu verteilen, aber nicht isoliert von weiteren Randstrukturen anzulegen, um Konzentrationseffekte innerhalb kleiner isolierter Bereiche (sog. „Inselhabitate“) zu vermeiden.“</i> TNL: So wie es hier beschrieben wird, könnte man vermuten, dass Rebhühner und Feldlerchen in unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen. Dass dies nicht der Fall ist, sieht man schon allein im Eingriffsbereich, wo beide Arten kartiert wurden. Von der Umgebung um die CEF-Flächen kann man nicht von einer ausgeräumten Landschaft sprechen. Rebhühner brauchen zwar gewisse Strukturen, allerdings entfalten bei weitem nicht alle für Rebhühner geeignete Strukturen eine Kulissenwirkung für die Feldlerche. Somit können die geplanten Blühstreifen im vorliegenden Fall für beide Arten ihre Wirksamkeit entfalten. NABU: „Auch die Saatgutmischungen müssen für Rebhühner andere sein (S. 52 Artenhilfskonzept).“ TNL: Gemäß LAUX et al. (2017) (Artenhilfskonzept Rebhuhn) benötigt man für Blühflächen für das Rebhuhn Einsaaten einer Saatgutmischung von regionaltypischen Wildpflanzen, zertifizierter Herkunft (z. B. VWW-REGIOSAATEN oder REGIOZERT) während man gemäß LAUX et al. (2015) (Maßnahmenblatt Feldlerche) eine Saatgutmischung braucht, die aus Wildpflanzen bestehen muss und möglichst artenreich ist. Eine Einsaat aus regionaltypischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft (z. B. VWW-REGIOSAATEN oder REGIOZERT) wird auch hierbei explizit empfohlen. NABU: „Hinzu kommt, dass die Blühstreifen, noch nicht ihre Wirkung für das Rebhuhn in der Brutsaison 2025 entfalten, da sie Mitte März 2025 zum Brutzeitbeginn noch nicht so weit angelegt waren, dass ein Bewuchs festgestellt werden konnte und sie so ihre Wirkung für die Art nicht haben. Rebhühner brauchen für die Versorgung ihrer Jungen Insekten, insbesondere Ameisen. Studien zeigen, dass diese sich erst nach mehreren Jahren in angelegte Blühflächen einstellen. Sie brauchen Bodenruhe zur Entwicklung. Da CEF-Flächen vorlaufend hergerichtet werden müssen, ist das für das Rebhuhn für 2025 nicht geschehen. Somit kann isoliert aus diesem Grund betrachtet, schon kein Baubeginn in diesem Jahr erfolgen.“ TNL: Der Baubeginn ist erst nach Ende der Brutsaison 2025 geplant. Somit ist der Eingriffsbereich für die Rebhühner in diesem Jahr noch nutzbar. Die Blühflächen werden trotzdem schon 2025 angelegt, damit sie im Jahr 2026 bereits ihre Wirkung entfalten können und der Art zur Verfügung stehen. NABU: „Den weitschweifenden Begründungen, warum hier und dort in all den hier vorgesehenen CEF-Flächen Ausnahmen von diesen Regeln gemacht werden können, kann auf keinen Fall gefolgt werden, da sie dem wissenschaftlichen Standard nicht entsprechen.“ TNL: Wir sind einem fachlichen Diskurs gegenüber offen, können allerdings nur auf konkrete Kritikpunkte eingehen. Falls es konkrete Bedenken zu einzelnen Maßnahmenflächen gibt, die durch unsere letzte Stellungnahme nicht aufgeklärt werden konnten, würden wir diese ger-	

17 großräumige Naturräume in Hessen als funktionelle Einheit für die Feldlerche definiert werden. Nach Klausing würde das im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu einem gemeinsamen räumlichen Zusammenhang führen, da bei Gießen verschiedene der genannten Naturräume abgegrenzt werden müssen. Garbenteich gehört dabei zum vorderen Vogelsberg, die südlich angrenzenden Bereiche ab Watzenborn zum östlichen Hintertaunus und die östlichen Bereiche um Lich zur Wetterau.

Diese Ausführungen belegen, dass die CEF-Flächen gerade nicht sorgfältig ausgesucht wurden, sondern sich mit den Bedürfnissen von Feldlerche und Rebhuhn nicht ausreichend auseinandergesetzt wurde. Das ist umso gravierender, als es viele für die Feldlerche geeignete Flächen, auch in erreichbarer Nähe zum Plangebiet gibt, zum Teil sogar in Nähe zu den ausgesuchten Flächen.

Eine **vorherige Kartierung der CEF-Flächen** ist nicht vorgelegt worden. Diese würde u.a. zeigen, dass die Feldlerchen auf den angedachten CEF-Flächen bereits jetzt diese Abstände einhalten. Es gibt bei allen Regeln Ausnahmen in der Natur. Nur sind dies Einzelfälle, auf denen man keine prognostische Planung aufbauen kann. Folglich müssen die Flächen entsprechende Abstände einhalten, um für die Feldlerche wirksam zu sein. Aufgrund der fehlenden Vorkartierung kann auch kein Maß ermittelt werden, wie die mögliche Steigerung der Brutreviere sein kann. Unter anderem kann so keine Einstufung erfolgen, inwieweit die jeweiligen Flächen für die Feldlerche geeignet sind oder nicht und welche Prognose sich daraus für mögliche weitere Reviere durch die Maßnahmen ergibt. Die prinzipielle Notwendigkeit einer solchen Vorkartierung hat das Planungsbüro als Voraussetzung selbst gefordert (Bernshausen, Kreuziger, 2010, S.5). Aufgrund der fehlenden Ausgangswerte hat auch das vorgesehene Monitoring keine Aussagekraft, da eine Steigerung der Feldlerchendichte im Umfeld der angelegten Blühstreifen nicht belegt werden kann.

Die Anlage von Blühstreifen für die Arten macht auch nur Sinn, wenn schon eine Population vor Ort vorhanden ist. Auch dazu gibt es einschlägige Quellen.

Da zwischen den einzelnen Blühstreifen ein Mindestabstand von 200m sein muss, ist nur jeweils ein Blühstreifen pro CEF-Fläche möglich, wie die beauftragten Gutachter selbst schreiben (PNL-Kompensationsbedarf Feldlerche 2010, S.6; zum Verständnis: PNL war das Vorgängerbüro von TNL mit demselben Geschäftsführer).

TNL rechnet mit 1,5 Brutpaaren (BP) Feldlerchen pro Blühstreifen. Das ist zu hoch angesetzt wie Quellen zeigen, zu denen auch das beauftragte Gutachterbüro zählt (Bernshausen, Kreuziger (2010), S. 15, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023) und weitere). Es kann nach diesen Quellen nur 1 BP pro Blühstreifen angesetzt werden. Bei unter 100m Breite einer Blühfläche wirken sich die Effekte auch nur nach zwei Seiten aus (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2023 und Niedersachsen-Arbeitshilfe Kompensation, 2023, S.10).

Hinzu kommt, dass von den aufgeführten 16 CEF-Flächen einige zum Zeitpunkt dieses Schreibens nicht hergerichtet worden sind, demnach können sie auch keine

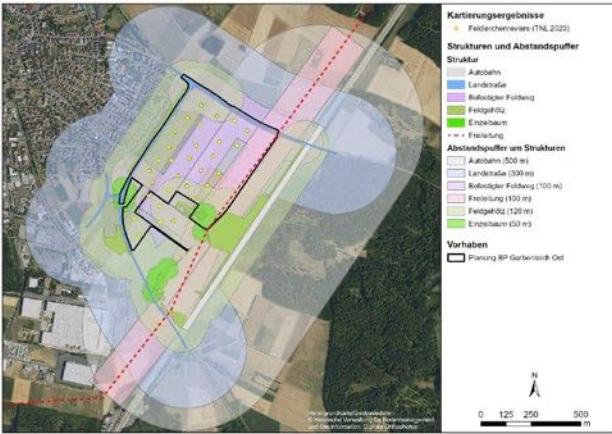
Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

ne erfahren, damit wir im Zweifelsfall nachbessern können.

NABU: „Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch vielleicht an anderen Orten gemachte punktuelle Erfahrungen nicht auf allgemeingültige Gesetzmäßigkeiten geschlossen werden kann.“

TNL: Sich auf neue Gegebenheiten einstellen zu können, stellt eine wichtige Eigenschaft für ökologischen Erfolg dar und ist im Endeffekt die Grundlage für das Überdauern einer Art. Hier stellt der Eingriffsbereich ein bemerkenswertes Beispiel dar, da hier Feldlerchen in einer Dichte kartiert wurden, die aufgrund der im Gebiet vorhandenen Störwirkungen laut gängigen Erkenntnissen nicht vorkommen dürften. Die Habitateignung des Vorhabengebiets müsste aufgrund der angrenzenden Bebauung, den umliegenden Straßen, dem Feldgehölz auf und um die Fläche und der überführenden Stromleitung derart gering sein, dass hier in weiten Bereichen, den gängigen Meinungen folgend, von einer Meidung der Feldlerche ausgegangen werden müsste. Trotzdem konnten auf dieser Fläche im Jahr 2023 9,8 Rev./10 ha kartiert werden, was den hessischen Durchschnitt (3,6 Rev./10 ha) weit übersteigt (STÜBING et al. 2010). Dies lässt sich unter anderen mit der durch den Vorhabenträger herbeigeführten wenig intensiven Bewirtschaftung (u. a. Sommergetreide) erklären. Dies lässt den Schluss zu, dass die Art auch auf dem Papier nicht perfekt wirkende Habitate aufsucht, wenn sie dort gute Nahrungsgrundlagen vorfindet. Dies möchten wir gerne bildlich verdeutlichen. Dazu haben wir uns erlaubt, die genannten Strukturen im Eingriffsbereich mit den Abständen die im Folgenden in dieser Stellungnahme durch den NABU erwähnt wurden zu puffern.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Eingriffsbereich gemäß der vom NABU in dieser Stellungnahme aufgezählten Abstandswerte theoretisch keine Eignung für die Feldlerche aufweist und sie dort nicht vorkommen dürfte. Dennoch ist es Fakt, dass im Jahr 2023 insgesamt 30 Brutpaare im Eingriffsbereich kartiert wurden. Dies zeigt, dass die Art durchaus in der Lage ist, das Vorhandensein störender Strukturen in Kauf zu nehmen, wenn sie im Gegenzug geeignete Nahrungsgrundla-

Berücksichtigung als solche finden. In einer der angedachten CEF-Flächen wurde im Rahmen einer Düngung der benachbarten Ackerfläche ebenfalls Dünger ausgebracht, obwohl dieses für diese Flächen obsolet ist.

Weitere Tiergruppen

Ein weiterer planerischer Mangel ist es, dass Einzelnachweise seltener Fledermausarten nicht weiterverfolgt wurden (S.54/55). Offensichtlich ist das Plangebiet ein wichtiger Nahrungsraum für diverse, zum Teil seltene Fledermausarten wie es auch für Vögel ist.

Wie man aus wenigen Begehungen bzw. Fangversuchen das Vorkommen von Amphibien (S.64) und Reptilien (S.67/68) „sicher ausschließen“ kann, erschließt sich nicht. Vielmehr ist bekannt, dass durch einzelne Begehungen und Fangversuche nur ein Bruchteil der vorhandenen Tiere dieser Artengruppen erfasst werden. Amphibien (Erdkröte, Teichmolch) sind im Plangebiet durch örtliche Bewohner ohne gezieltes Suchen gefunden worden.

Anzumerken sei noch, dass die Anpflanzung von Obstbäumen im südöstlichen Teil des Plangebietes **keine Hochstammbäume** beinhaltet. Bei sämtlichen Bäumen gehen die Seitenäste deutlich niedriger als gefordert ab.

Zusammenfassung

Die jetzige Planung ist bei weitem nicht ausreichend für die hier beeinträchtigten Arten. Die festgestellten, betroffenen Arten und ihre Dichte sind auch eine große Hürde, da das Plangebiet eine so herausragende Population an Feldlerchen, Rebhühnern und anderen schützenswerten Gütern besitzt.

Von den präsentierten CEF-Flächen sind nur wenige innerhalb des 2km-Radius, der den räumlich-funktionellen Zusammenhang für die Feldlerche darstellt. Alle weiter entfernten Flächen können nicht berücksichtigt werden.

Insgesamt ist die Prognose des Steigerungspotentials zu optimistisch und schön gerechnet worden.

Vorerfassungen in den CEF-Flächen wurden nicht vorgelegt, sodass eine mögliche Steigerung bei der Feldlerche nicht belegt werden kann. Dieses müsste vorher zwingend geschehen, ebenso wie die Anlage genügender Blühflächen für das Rebhuhn.

Unterschiede in den Ansprüchen von Feldlerchen und Rebhuhn an die CEF-Flächen werden ignoriert. Bezüglich des Rebhuhns wurde nicht dargelegt, dass diese in der Nähe der CEF-Flächen vorkommen, was aber zwingende Voraussetzung für die Funktionalität der Flächen für diese Art ist.

CEF-Flächen wurden z.T. gar nicht oder insuffizient angelegt (entsprechende Fotobelege liegen vor; z.B. Düngung) und sind per se zum Teil gar nicht, zum überwiegenden Teil aufgrund nicht eingehaltener Abstände nur teilweise geeignet. Diese Abstände sind in der Fachliteratur weitgehend anerkannt und u.a. vom Bundesamt für Naturschutz, in

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
gen vorfindet. Vorliegender Sachverhalt wurde zudem vom VG Augsburg, 6. Kammer, am 22.06.2015 beschlossen (VG Augsburg, Urteil vom 22. Juni 2015 – Au 6 K 14.734 -, juris): „[...] Die Kläger gehen zudem einerseits von einer sehr hohen Störempfindlichkeit der Feldlerche aus, tragen andererseits aber vor, dass die Feldlerche im Planfeststellungsbereich Flächen als Bruthabitat annehme, die nach ihren eigenen Kriterien eigentlich ungeeignet sein müssten. Damit wird deutlich, dass die in der näheren Umgebung vorhandene Feldlerchenpopulation nicht in einer Weise störanfällig ist, die die angebotene Ausgleichsfläche CEF (A3) untauglich erscheinen ließe. Die durchgeführten Kartierungen zeigen, dass die Feldlerche derzeit in einem Abstand von 50 Metern zur bisherigen St ... und in unmittelbarer Nähe zu einem ...club beheimatet ist[...]“ NABU: „Es kann nicht sein, dass die Autoren der Fachveröffentlichungen nun als Gutachter für diesen Bebauungsplan die von ihnen selbst aufgestellten allgemein gültigen und anerkannten Standards nicht befolgen und dafür alle möglichen Begründungen heranziehen. Es ist sowieso schon äußerst problematisch, wenn Personen, die in Planungsbüros tätig sind, in Gutachten Vorgaben machen, die dann in Planungen berücksichtigt werden sollen, sozusagen u. a. für sich selbst. Dann sich aber daran nicht zu halten, diskreditiert die festgelegten Inhalte und die nachfolgenden Planungen endgültig.“ TNL: Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln ist eine alltägliche Aufgabe in der Umweltplanung. Daher ist es nur logisch, dass diese Fachveröffentlichungen von Planungsbüros geschrieben werden, u. a. da Umweltplaner die meiste Expertise und einen sehr großen Praxisbezug zu diesen Thematiken aufweisen. Zudem sind die Fachveröffentlichungen in Zusammenarbeit mit der Vogelschutzwarte erarbeitet worden. Wäre die Kritik des NBAU einschlägig, dürfte die Vogelschutzwarte solche Aufträge nicht an Planungsbüros vergeben, was aber in der überwiegenden Anzahl der Fälle gängige Praxis ist. NABU: „Auch befestigte Wege in den Feldgemarkungen haben eine Störwirkung durch Radfahrer, Jogger, Spaziergänger mit und ohne Hunde etc. wie an mehreren hier vorgeschlagenen CEF-Flächen festzustellen ist. Auch von diesen Wegen sollte ein Abstand von mindestens 100m eingehalten werden. Feldlerchen und Rebhühner meiden Flächen nahe solcher Wege.“ TNL: Hierzu würden wir gerne die Quelle erfahren. Bei den Kartierungen im Eingriffsbereich haben wir andere Erfahrungen gemacht, dort wurden Feldwege bei weitem nicht mit einem Abstand von 100 m gemieden.	

Richtlinien und Arbeitsanweisungen von Bundesländern. Auch die Vogelschutzwarte Hessen hat sich hierzu mehrfach eindeutig geäußert.

Die Prognose kann nicht auf das Monitoring verschoben werden, wenn eine positive Entwicklung nach der gängigen Literatur nicht wahrscheinlich ist. Das wird aber hier versucht. Die Funktion des Monitorings wäre, dass geklärt wird, ob die CEF-Flächen überhaupt funktionieren. Da keine Vorerhebungen vorliegen, ist das nicht möglich. Ohne Vorerhebungen sind sämtliche Prognosen wissenschaftlich nicht haltbar.

Schließlich ist ein konkreter Baubeginn 2025, auch wenn alle diese Punkte ignoriert werden, nicht möglich, da für das Rebhuhn gar keine CEF-Flächen frühzeitig angelegt wurden und keine Vorerhebungen vorgelegt wurden. §44 BNatschG sagt eindeutig, dass ein Baubeginn erst erfolgen kann, wenn eine positive Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen erfolgt ist.

Ein von unserem beauftragten Gutachter festgestelltes und bereits mitgeteiltes Steinschmätzerrevier wird ignoriert. Weitere Artengruppen wurden nicht ausreichend untersucht.

Leider ist das vorgelegte Material von TNL nicht geeignet, das bisher vorhandene Defizit zu heilen, gehen die Gutachter doch über alle gängigen Standards, die unter anderem sie selbst aufgestellt haben, hinweg. Es bleiben weiterhin erhebliche Mängel im Ausgleich bestehen, sodass wir die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht für rechtssicher halten, da artenschutzrechtliche Hürden weiterhin entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen,



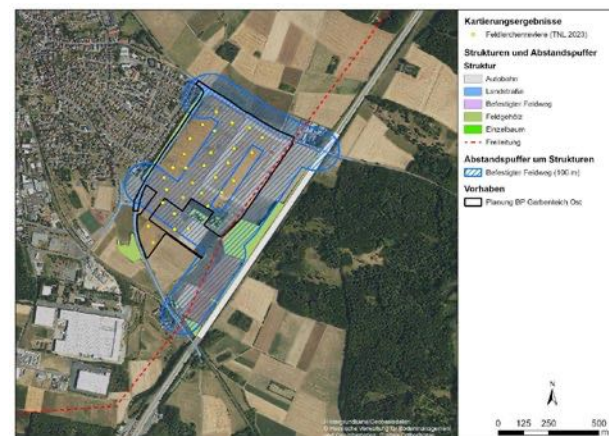
Dr. A. Zedler

Literatur:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Bernshausen, Kreuziger (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen; beauftragt durch Staatliche Vogelschutzwarte Hessen u.a.
- Garniel, Mierwald, (2010): Arbeitshilfe Vögel und Strassenverkehr für das Bundesverkehrsministerium

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen,
vom: 10.04.2025

Änderungen/Bemerkungen



NABU: „Um nur ein Beispiel aufzuzeigen, wo die notwendigen Abstände ignoriert werden, sei auf die vorgesehene CEF-Fläche 2 verwiesen: dort zieht sich entlang des Lückebachs ein geschlossener hoher Baumgürtel. Folglich gibt es erst in größerem Abstand Feldlerchenreviere. Eine Wirkung können Blühstreifen auf dieser Fläche nur in eine Richtung eingeschränkt entfalten wegen vorhandenem Bewuchs und einer viel befahrenen Straße sowie einem Wäldchen um einen Teich und ein Regenrückhaltebecken. Dabei muss dann noch der Abstand von 100m zu allem Bewuchs und 300m zur viel befahrenen Straße berücksichtigt werden, sodass nicht mehr viel an zu erwartendem Gewinn an Revieren übrigbleibt.“

TNL: CEF-Fläche 2 ist Teil des Monitorings, sollten sich wider Erwarten durch die Steigerung des Nahrungsangebotes keine Feldlerchen im Umfeld um den Blühstreifen ansiedeln, wird selbstverständlich an anderer Stelle nachgebessert. Wir möchten im Falle des vorliegenden Beispiels jedoch betonen, dass bei der L3129 nicht von einer extrem stark befahrenen Straße ausgegangen werden muss, weshalb der Abstand von 100 m zu dieser Straße (gemäß LAUX et al. 2015) als ausreichend anzusehen ist. Der Teich und ein Regenrückhaltebecken kann durch die Feldlerche selbstverständlich nicht genutzt werden, die Flächen um diese herum nutzt die Art dennoch, bei gegebener Eignung.

NABU: „Die VSW schreibt des Weiteren in uns vorliegenden Unterlagen, dass CEF-Maßnahmen eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs bedürfen. Bei hoher Brutortstreue von Feldlerche und Rebhuhn, zweitens wandern im Herbst in der Regel max. 1-2 km, selten bis 3 km, empfiehlt die Vogelschutzwarte für die zwei Arten, die Ausgleichsmaßnahmen in max. 2 km festzulegen, besser weniger. Beim Rebhuhn sollten vorhandene Reviere in max. 500m Entfernung bereits vorhanden sein, sonst ist eine Besiedlung unwahrscheinlich. Damit sind von den angedachten CEF-Flächen ausschließlich die Nummern 1, 2, 4, 7, 13, 17, 23 und 26 berücksichtigungsfähig!“

Glesener, Graser, Schneider, 2023: Habitatpräferenzen der Feldlerche im Westen und Südwesten Luxemburgs während des ersten Brutzyklus. Grundlagen für den Feldlerchenschutz, Naturschutz und Landschaftsplanung | 55 (05)

Gottschalk & Beeke, 2014: Leitfaden für ein Rebhuhnschutzprojekt

Hoyer, 2020: Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Gemarkung Worfelden(Südhessen) – Ergebnisse einer vergleichenden Kartierung im Abstand von 24 Jahren in Vogel und Umwelt (24)

Klausing, Otto (1988). Die. Naturräume. Hessens. Heft Nr. 67. Page 2. Page 3. Umweltplanung, Arbeits- und. Umweltschutz. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

Kreuziger, 2008: Vortrag auf der Vilmer Expertentagung: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP – unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel“

Laux, Herold, Bernshausen (TNL), 2017: Rebhuhn-Artenhilfskonzept; beauftragt durch Staatliche Vogelschutzwarte Hessen u.a.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Zusammenarbeit mit PNL (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
TNL: Diese acht Flächen sollten für den Ausgleich der sechs kartierten Rebhuhnreviere genügen, zumal es sich bei den Flächen 7 und 14 um zwei der drei Flächen handelt, auf denen die Breite des Blühstreifens auf 12 Meter erhöht wurde, um eine optimale Habitateignung für das Rebhuhn zu erzeugen. Da die Rebhühner in ackerbaulich genutzten Lebensräumen aufgrund der Fruchtfolge ohnehin von Jahr zu Jahr dazu veranlasst werden, ihr Revierzentrum zu verlagern, ist im vorliegenden Fall sicher davon auszugehen, dass sie die Flächen nach dem Wegfall der Habitate im Projektgebiet erreichen und nutzen werden. Aus der Karte 2 zum Umweltbericht (Lage der Kompensationsflächen) geht hervor, dass sich alle CEF-Flächen mit Ausnahme von CEF 19, CEF 21 und CEF 22 innerhalb eines Radius von 5 km um das Plangebiet herum befinden. Nach ständiger Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG kommt es bei der Beurteilung der Eignung von CEF-Maßnahmen für den Begriff des räumlichen Zusammenhangs in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG auf artspezifische Vernetzungsdistanzen an, weshalb sich Ersatzlebensräume innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Individuen befinden müssen. Bezogen auf Bruthabitate der Feldlerche, die als Zugvogel jedes Jahr einen neuen Brutstandort sucht und sich dabei an veränderte lokale Bedingungen anpassen muss (Wechsel der Fruchtfolge in Ackerbaugebieten), sind Entfernungen von bis zu 5 km – ggf. auch mehr – zwischen dem Eingriffsort und dem Ersatzlebensraum in der Regel unbedenklich (vgl. NdsOVG, Urteil vom 02.10.2024 – 1 KN 34/23, BauR 2025, 59 ff. m. w. N.). Nach einem Urteil des VG Augsburg aus dem Jahr 2015 (6 K 14/734 -, juris Rn. 91) sind sogar 15 km Entfernung vom Eingriffsort angesichts der Mobilität und des flächigen Verbreitungsgrads der Feldlerche noch nicht zu viel. NABU: „Eine vorherige Kartierung der CEF-Flächen ist nicht vorgelegt worden. Diese würde u.a. zeigen, dass die Feldlerchen auf den angegebenen CEF-Flächen bereits jetzt diese Abstände einhalten. Es gibt bei allen Regeln Ausnahmen in der Natur. Nur sind dies Einzelfälle, auf denen man keine prognostische Planung aufbauen kann.“ TNL: Da die Blühstreifen im Jahr 2025 erst angelegt werden und dadurch ihre Wirksamkeit wie vom NABU oben korrekterweise angemerkt – für die Brutsaison 2025 noch nicht entfalten können, können die Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2025 als Null-Monitoring angesehen werden. Im Vergleich der Ergebnisse der Erfassungsjahre mit den Daten aus 2025 kann die Wirksamkeit der Blühstreifen ermittelt werden. NABU: „Da zwischen den einzelnen Blühstreifen ein Mindestabstand von 200m sein muss, ist nur jeweils ein Blühstreifen pro CEF-Fläche möglich, wie die beauftragten Gutachter selbst schreiben (PNL-Kompensationsbedarf Feldlerche 2010, S.6; zum Verständnis: PNL war das Vorgängerbüro von TNL mit demselben Geschäftsführer).“ TNL: Um eine optimale Steigerung der Siedlungsdichte zu erreichen, sollten die Blühstreifen, den vom NABU genannten Mindestabstand von 200 m einhalten. Auch im Falle, dass parallel angelegte Blühstreifen diesen Abstand unterschreiten, ist jedoch mit einer größeren Wir-	

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
kung auf die Siedlungsdichte der Feldlerchen zu rechnen, als es im Falle eines einzigen Blühstreifens gegeben wäre. Im Falle, dass Blühstreifen in linearer Ausführung in Reihe (also hintereinander) angelegt werden, entfalten sie ihre volle Wirkung auf die Siedlungsdichte, da sich diese nicht in ihrer positiven Abstrahlwirkung überlagern. Somit ist es möglich mehrere Blühstreifen auf einer Fläche anzulegen, die alle ihre volle Wirkung entfalten können. NABU: „TNL rechnet mit 1,5 Brutpaaren (BP) Feldlerchen pro Blühstreifen. Das ist zu hoch angesetzt wie Quellen zeigen, zu denen auch das beauftragte Gutachterbüro zählt (Bernshausen, Kreuziger (2010), S. 15, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023) und weitere). Es kann nach diesen Quellen nur 1 BP pro Blühstreifen angesetzt werden. Bei unter 100m Breite einer Blühfläche wirken sich die Effekte auch nur nach zwei Seiten aus (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2023 und Niedersachsen-Arbeitshilfe Kompensation, 2023, S.10).“ TNL: Auf diesen Punkt sind wir bereits in der letzten Stellungnahme ausführlich eingegangen: „Die in VSW & PNL (2010a) genannte Größenordnung von 1 Revier/Blühstreifen mit einer Dimensionierung von etwa 100 m x 10 m stellte seinerzeit einen sehr konservativen Ansatz dar, der im späteren Maßnahmenblatt (LAUX et al. 2015) pragmatisch konkretisiert wurde und dabei auch vorliegende Erkenntnisse berücksichtigt wurden (vgl. PNL 2007, S. 12, LANUV 2019). Der aktuelle Methodenstandard der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen (LAUX et al. 2015) sieht vor, dass ein Revier der Feldlerche durch einen Blühstreifen mit der Dimension von mind. 5 m Blühstreifen und 3 m Schwarzbrache ausgeglichen werden kann. Im hier angezweiferten Fall werden Blühstreifen der Dimension 9+3 m bzw. 12+3 m zur Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit angelegt, durch die im Umkehrschluss eine höhere Anzahl als 1 Revier/Blühstreifen ausgeglichen werden kann. Dieser optimierte Ansatz wird in VSW & PNL (2010a, S. 8) bereits angeführt. Vor diesem Hintergrund stellt der rechnerische Ausgleich mit 1,5 Revieren/Blühstreifen demnach weiterhin einen mehr als konservativen Ansatz dar. Geht man nun davon aus, dass sich im Umfeld um die 23 [Nachtrag: 29]¹ Blühstreifen mind. je 1,5 Brutpaare ansiedeln werden, ergibt sich eine Kompensation von 34,5 [Nachtrag: 43,5] Brutpaaren, gegenüber 30 erforderlichen Brutpaaren² (siehe TNL (2024), Kap. 5.9, CEF1, S. 68).“ NABU: „In einer der angedachten CEF-Flächen wurde im Rahmen einer Düngung der benachbarten Ackerfläche ebenfalls Dünger ausgebracht, obwohl dieses für diese Flächen obsolet ist.“ TNL: Wir können nicht ausschließen, dass die Nachbarflächen gedüngt wurden, die Blühstreifen werden jedoch nicht gedüngt. Die Blühstreifen werden in Folge eines Funktionsmonitorings überprüft. Falls sie den vorher aufgestellten Kriterien nicht entsprechen, wird selbst-	

¹ Die zusätzlichen Maßnahmenflächen wurden auf Wunsch der UNB zum Konzept hinzugefügt. Auch der zuvor gewählte Ansatz der Überkompensation durch 23 angelegte Blühstreifen zur Kompensation von 34 Feldlerchenrevieren kann als ausreichend angesehen werden.

² 30 Reviere/Brutpaare im Eingriffsbereich aufgrund optimaler Habitatbedingungen durch Sommergetreide, lückigen Bestand sowie Verbrachung. Die hohe Anzahl der Reviere entspricht somit nicht dem unter üblicherweise auf den Flächen vorherrschenden Bestand infolge konventioneller Bewirtschaftungsmethoden.

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
verständlich nachgebessert. NABU: „Weitere Tiergruppen <i>Ein weiterer planerischer Mangel ist es, dass Einzelnachweise seltener Fledermausarten nicht weiterverfolgt wurden (S.54/55). Offensichtlich ist das Plangebiet ein wichtiger Nahrungsraum für diverse, zum Teil seltene Fledermausarten wie es auch für Vögel ist.“</i> TNL: Die Fledermäuse wurden im alten Umweltbericht nicht grundlegend kritisiert, dennoch wurden die Fledermauskartierungen durch das Büro Groß und Hausmann 2022 wiederholt und sind als Anlage 6 Teil des Umweltberichtes. Da keine Kernlebensräume der Arten (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus) im Eingriffsbereich liegen (siehe AFB S. 50) ist lediglich ein Eingriff in das potenzielle Jagdhabitat der Arten denkbar. Die Arten nutzen Streifgebiete von mehreren Kilometern um ihre Quartiere, daher ist davon auszugehen, dass die genannten Arten für die Nahrungssuche in andere Habitate ausweichen können und sich keine negativen Effekte einstellen. NABU: „Wie man aus wenigen Begehungen bzw. Fangversuchen das Vorkommen von Amphibien (S.64) und Reptilien (S.67/68) „sicher ausschließen“ kann, erschließt sich nicht.“ TNL: Die Reptilien wurden mittels anerkannter Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014) kartiert. Durch das Anwenden der methodenkonformen Kartierung konnten daher Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten sicher ausgeschlossen werden (siehe AFB, S. 60). Die Amphibien wurden im alten Bericht nicht kritisiert. Dennoch wurde auch für diese Artengruppe eine Datenrecherche durchgeführt, die keine Vorkommen von planungsrelevanten Anhang IV Arten ergab. Da außerdem keine geeigneten Fließ- oder Stillgewässer im Eingriffsbereich vorkommen, kann eine Beeinträchtigung der Artengruppe ebenfalls sicher ausgeschlossen werden (siehe AFB, S. 57). NABU: „Vielmehr ist bekannt, dass durch einzelne Begehungen und Fangversuche nur ein Bruchteil der vorhandenen Tiere dieser Artengruppen erfasst werden. Amphibien (Erdkröte, Teichmolch) sind im Plangebiet durch örtliche Bewohner ohne gezieltes Suchen gefunden worden.“ TNL: Die beiden genannten Arten sind ubiquitär, es handelt sich nicht um Anhang IV Arten, weshalb im Artenschutzrecht keine planerische Relevanz durch sie hervorgerufen wird. Diese Arten sind kein Hinweis darauf, dass es dort noch weitere Amphibienarten gibt, die viel höhere Ansprüche an ihr Habitat stellen. Die Habitatansprüche weiterer Amphibienarten (v. a. Anhang IV-Arten) sind auf der Ackerfläche definitiv nicht vorhanden. NABU: „Anzumerken sei noch, dass die Anpflanzung von Obstbäumen im südöstlichen Teil des Plangebietes keine Hochstammbäume beinhaltet. Bei sämtlichen Bäumen gehen die Seitenäste deutlich niedriger als gefordert ab.“	

Stellungnahme: NABU Kreisverband Gießen, vom: 10.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
TNL: Wie bereits der Unteren Naturschutzbehörde auf deren Rückfrage (auf Veranlassung des Hinweises des Verfassers der NABU-Stellungnahme) mitgeteilt, wurden ausschließlich Hochstämme gepflanzt. Die entsprechende Beauftragungsunterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung zur Verfügung gestellt und nicht beanstandet. Die Veredelung der Obstbäume erfolgte in 1,80 mit 2,00 m Höhe. Die Bäume wurden durch die vom BDB (Bund Deutscher Baumschulen) zertifizierten Obstbaumschule „Körner“ aus Wedel (Holstein) veredelt und herangezogen und durch die Baumschule Werner aus Breitscheid fachgerecht gepflanzt.	



Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Manfred Hausmann
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledod.de

erstellt Pietrowski, Christine
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 19.03.2025 Anfrage an PLEdoc unser Zeichen 20250304122 Datum 25.03.2025

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Garbenteich Ost“
(ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)
Hier: 2. erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe, terranets	Ferngasleitung	in Betrieb	RG011041019	200	19 bis 21	8	Alexander Rommel 0201/3642-78531 Reiskirchen
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG083000000	1000	151 bis 155	10	

Bezug: unser Schreiben 20200801863 an Sie vom 01.09.2020
unser Schreiben 20201104177 an Sie vom 10.12.2020

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ausgleichsfläche A 1

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG083000000	1000	153	10	Alexander Rommel 0201/3642-78531 Reiskirchen

Bezug: unser Schreiben 20240705692 an Sie vom 05.08.2024

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung) vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: PLEdoc GmbH, Essen,
vom: 25.03.2025

Änderungen/Bemerkungen

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledod.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Tabelle der betroffenen Anlagen:

CEF-Maßnahme 23

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG083000000	1000	160	10	Alexander Rommel 0201/3642-78531 Reiskirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir auf unsere Belange hin überprüft.

Im Bereich der CEF-Fläche Nr. 23 (Anlegung eines Blühstreifens) verläuft die eingangs genannte Ferngasleitung. Zu Ihrer Information erhalten Sie den entsprechenden Bestandsplan der Ferngasleitung. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Gegen die Anlegung eines Blühstreifens im Schutzstreifen der Ferngasleitung erheben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir machen jedoch vorsorglich darauf aufmerksam, dass ohne Arbeitsgenehmigung des Betreibers der Ferngasleitung sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen untersagt sind und bei Zuwiderhandlung eine sofortige Einstellung der Arbeiten verlangt wird.

Von den CEF-Flächen Nr. 24, 25 und 26 werden keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen berührt.

Mit unseren Bezugsschreiben haben wir bereits Stellungnahmen abgegeben. Die dort genannten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.

Mit der Anlage von Blühstreifen sind keine, über die übliche landwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden bodeneingreifenden Maßnahmen verbunden. Insofern ist kein Konflikt mit der Ferngasleitung und deren Schutzstreifen erkennbar.

Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
P 475-2025
Ihr Zeichen: Herr Manfred Hausmann
Ihre Nachricht vom: 19.03.2025
Ihr Ansprechpartner: Norbert Schuppe
Zimmernummer: 0.23
Telefon/ Fax: 06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail: Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 01.04.2025

Pohlheim,
Stadtteil Garbenteich
"Garbenteich Ost"

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23; 2. erneute Offenlegung gem. § 4a
Abs. 3 BauGB
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die belasteten Bereiche sind im beiliegenden Lageplan blau schraffiert gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräum- maßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Bauleitplanung der Stadt
Pohlheim

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich
Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB
Abwägung der durchgeführten Verfahren:
§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung) vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittel-
räumdienst, vom: 01.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

Hinweis:
Die Stellungnahme berücksichtigt nicht die im Rahmen der erneuten
Offenlegung vorgegebene inhaltliche Beschränkung auf die Ände-
rungsinhalte der Entwurfsunterlagen.

Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.
Die Stellungnahme (siehe Anlage) war inhaltlich bereits Gegenstand
der Abwägung in den vorhergegangenen Beteiligungsverfahren. Die
darin enthaltenen Hinweise für die nachfolgende Ausführungsebene
wurden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer Handlungsbe-
darf.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467). Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Stellungnahme: Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst, vom: 01.04.2025

Änderungen/Bemerkungen



64278 Darmstadt, Luisenplatz 2



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Groß & Hausmann GbR
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-00049#2016-00005
Bearbeiter/-in: Karin Wagner
Telefon: +49 (641) 303 2353
Telefax:
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 14. April 2025

**Bauleitplanung der Stadt Pohlheim;
Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“ im Stadtteil Garbenteich
Stellungnahme im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB
(2. erneute Beteiligung)**

Ihr Schreiben vom 19.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2428)**

Mit dem Planvorhaben soll südöstlich der Ortslage Garbenteich die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebiets sowie eines Mischgebiets vorbereitet werden. Mit Stellungnahme vom 18.12.2020 und 23.08.2024 wurde von Seiten der Oberen Landesplanungsbehörde dargelegt, dass die Planung insgesamt als an die Ziele der Raumordnung angepasst beurteilt werden kann.

In beiden Stellungnahmen wurde auf den Grundsatz 7.1.1-9 des gültigen Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010 sowie auf die konkrete Nennung der Fläche als Planungshinweis in der Begründung bzw. Erläuterung zu Ziel 7.1.3-1 des aktuellen RPM-Entwurfs (Beschluss zur 2. Offenlage am 04.04.2025) hingewiesen und eine entsprechende Auseinandersetzung mit

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: https://rp-giessen.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.



**Bauleitplanung der Stadt
Pohlheim**

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich
Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB
Abwägung der durchgeführten Verfahren:
§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung) vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen, vom: 14.04.2025	Änderungen/Bemerkungen
---	------------------------

Hinweis:
Die Stellungnahme berücksichtigt überwiegend nicht die im Rahmen der erneuten Offenlegung vorgegebene inhaltliche Beschränkung auf die Änderungsinhalte der Entwurfsunterlagen.

der Thematik in der Begründung des Bebauungsplans gefordert. Da dies nicht erfolgt ist, muss sich im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit dem Thema „perspektivische Anbindung an die Lahn-Kinzig-Bahn bzw. zukünftige Einbeziehung für den Schienengüterverkehr“ auseinandergesetzt werden.

Grundwasser, Wasserversorgung

(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird oder durch die Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insb. geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

Ich bitte, diese Aspekte als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hin. Ich bitte, diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.08.2024. Hinsichtlich der betrachteten wasserwirtschaftlichen Belange bestehen keine Bedenken.

Auf den Starkregenhinweis ist bislang nicht eingegangen worden.

1

2

3

4

**Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 14.04.2025**

Änderungen/Bemerkungen

zu 1: Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.
Die Anregung wurde im Zuge der Abwägung der Stellungnahme aus der 1. erneuten Offenlegung berücksichtigt.

zu 2: Die Hinweise werden beachtet.
Die Hinweise betreffen die nachfolgende Planungs- bzw. Ausführungsebene und werden daher in die Begründung zum Bebauungsplan in das Kapitel „Hinweise aus den Beteiligungsverfahren für die Ausführungsebene“ aufgenommen.
Hierdurch wird die Plankonzeption inhaltlich nicht berührt.

zu 3: Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.

zu 4: Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.
Die Anregung wurde im Zuge der Abwägung der Stellungnahme aus der 1. erneuten Offenlegung berücksichtigt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiter: Herr Lesch, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4217)

Ich verweise auf die Stellungnahme vom 04.09.2020.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Schneider, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4272)

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 04.09.2020.

Hinweise

1. Bei dem Altstandort mit der Schlüssel-Nr. 531.014.020-001.001 handelt es sich um eine Teppich- und Polsterreinigung (chemische Reinigung) mit der Branchen- bzw. WZ-Klasse 5 (sehr hohes Gefährdungspotential), die von August 1986 bis März 1987 betrieben wurde. Auf Grund der Vornutzung ist davon auszugehen, dass auf diesem Standort mit leichtflüchtigen Stoffen (Lösemitteln usw.) umgegangen wurde und es dadurch ggf. zu Bodenverunreinigungen gekommen ist. Diese Schadstoffe können sich grundsätzlich über die Bodenluft und entlang von Wegsamkeiten wie Leitungskanäle usw. sowie über das Grundwasser auch dem weiteren Umfeld mitteilen. Darüber hinaus können die leichtflüchtigen Schadstoffe durch Versiegelungen, wie Beton, migrieren und sich in Innenräumen anreichern, wodurch eine Nutzungsgefährdung entstehen kann. Eine mögliche Auswirkung könnte durch einen Fachgutachter mittels Bodenluftmessungen (am Rande des Planungsraums) ermittelt werden. Bitte wenden Sie sich bzgl. der weiteren Vorgehensweise an den zuständigen Sachbearbeiter Herr Halder, Tel.: 0641/303-4251.
2. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzuberechnen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.
3. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstillegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Kommune und bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.
4. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Kommunen dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Geht die Kommune Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach oder kommt ihrer Informationspflicht nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 14.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

zu 5: Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.
Die vorgebrachten Hinweise beziehen sich auf einen ALTIS Eintrag im Admonter Ring, also außerhalb des Plangebietes, abgetrennt durch die L 3131. Einflüsse auf das Plangebiet sind daher nicht zu erwarten. Dennoch wurden die Angaben als Hinweise für die Ausführungsebene in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Darüber hinaus befindet sich ein Hinweis zur generellen Vorgehensweise nach dem Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) beim Auffinden von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen in den Planunterlagen.

Vorsorgender Bodenschutz

Bodenkompensation

Es wurde ein separates, ausführliches Bodengutachten mit angemessener Bearbeitungstiefe erstellt. Der Planungsraum umfasst eine Fläche von ca. 31 ha, die derzeit im Wesentlichen einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Die Fläche weist überwiegend einen geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Die Böden weisen aufgrund der Lehm- und Tonanteile eine Verdichtungsempfindlichkeit auf. Ein Anteil von ca. 3,5 ha ist aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung nicht bewertet.

Für die verschiedenen Flächenbestandteile wurden die bodenbezogenen Wertstufen jeweils vor und nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die Bilanzierung weist einen Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 159,06 Bodenwerteinheiten (BWE) aus. Durch bereits geplante, nicht spezifisch bodenfunktional ausgerichtete Ausgleichsmaßnahmen wird ein Ausgleich von 13,78 BWE erreicht. Damit verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 145,28 BWE. Es erfolgt eine Umrechnung in 290.475 Biotopwertpunkte (BWP).

In der Summe ergibt sich, gemeinsam mit dem naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf, ein Defizit von **2.076.496 BWP**.

Mit der vorliegenden Planung sind hauptsächlich artenschutzspezifische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Abgesehen von den Extensivierungsmaßnahmen auf den Acker-Ausgleichsflächen ist keine bodenspezifische Kompensation vorgesehen. Dies ist zwar aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht optimal, entspricht jedoch den in Hessen geltenden Vorgaben.

Bodenkundliche Baubegleitung

Zur Wahrung des gesetzlich verankerten Bodenschutzes (§§ 1 und 7 BBodSchG; §§ 3 bis 9 BBodSchV; § 1 HAltBodSchG; §§ 1, 7 und 15 BNatschG; §§ 1a und 202 BauGB sowie DIN 19731 und 19639) ist nach § 4 i.V.m. § 10 BBodSchG sowie § 4 Abs. 3, 4 und 5 BBodSchV die **Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) bereits ab der Ausführungs-Planungsphase erforderlich**. Die Bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde aufweisen, um den Bodenschutz auf der Baustelle gewährleisten zu können. Die Beauftragung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist mindestens nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und über städtebauliche Verträge o.ä. mit dem Bauherrn festzuhalten.

Die Maßnahmen zum Vorsorgenden Bodenschutz dienen insbesondere dem Schutz des Bodens und seiner natürlichen Funktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, wie insbesondere physikalischen Beeinträchtigungen durch Verdichtung und Erosion. Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt sicher, dass bei der Baudurchführung eine Person anwesend ist, die die Bauarbeiten und die Einwirkungen auf den Boden fachkundig beurteilen kann, sodass vermeidbare Eingriffe unterlassen werden. Des Weiteren wird durch die BBB sichergestellt, dass es nicht zu einer ungeplanten Inanspruchnahme von Flächen kommt, sei es durch Nutzung als unmittelbare Baufläche, als Lagerfläche oder durch Befahrung. Hierdurch wird die Inan-

Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 14.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

6

zu 6: Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung.

In den Planunterlagen befinden sich darüber hinaus bereits ausführliche Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz.

spruchnahme und somit der Eingriff in den Boden auf das erforderliche Maß beschränkt und somit dem Eingriffsminimierungsgebot Rechnung getragen.

Gem. §7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Ebenfalls ist die Anforderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 HAItBodSchG sicherzustellen, Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen. Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführungen nicht berücksichtigt, so sind Bodenfunktionen wie u.a. Regulierung des Wasserhaushaltes, Verdunstungskühlung und auch Lebensraum für Pflanzen/ Ertragspotenzial (für Gärten und Grünanlagen) bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall, gefährdet.

Die Festsetzung entsprechender Tätigkeiten entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Überwachungspflicht nach § 4c BauGB einschließlich erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen.

Die BBB kann als Bodenspezifische Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Erosion

In meiner vorherigen Stellungnahme im Verfahren wurde auf die ausgebliebene Behandlung des Themas Bodenerosion hingewiesen:

Des Weiteren ist in den nachfolgenden Verfahrensschritten zu beschreiben, ob bzw. welche Erosionsgefährdung die an das Plangebiet angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen haben und ob ggf. das Plangebiet von Depositionen im Zuge eines Erosionsereignisses betroffen sein kann. Falls eine Gefährdung besteht sind entsprechend Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzustellen.

Screenshot aus der Stellungnahme vom 04.09.2020

Die Erosionsempfindlichkeit des Planungsraumes wurde vorliegend behandelt und als gering eingestuft, v. a. wegen der geringen Hangneigung. Die an den Planungsraum angrenzenden Flächen wurden nicht betrachtet.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen (Bearbeiterin: Frau Gerlich, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4368)

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet sowie im Bereich der beschriebenen externen Ausgleichsflächen A1 - A7 gemäß Umweltbericht (Stand: 15.02.2025) keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

7

Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 14.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

zu 7: Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt.

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Planungs- bzw. Ausführungsebene und werden daher in die Begründung zum Bebauungsplan in das Kapitel „Hinweise aus den Beteiligungsverfahren für die Ausführungsebene“ aufgenommen.

Hierdurch wird die Plankonzeption inhaltlich nicht berührt.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4395)

Aus Sicht des Immissionsschutzes haben sich keine weiteren Anregungen und Hinweise über die bereits gemachten ergeben.

Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 14.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

zu 8: Der Hinweis wird ohne planändernde Wirkung beachtet.
Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der 1. erneuten Offenlegung verwiesen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die vorherigen, zuletzt am 22.08.2024 abgegebenen Stellungnahmen.

Bergaufsicht

(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533)

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet des erloschenen Bergwerksfeldes „Vereinigte Burksfreude“/B08149, in dem Bergbau betrieben wurde. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt. Nähere Informationen können bei der Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Betreiberin, der Firma Bosch Thermotechnik GmbH, Sophienstraße 30 - 32, 35576 Wetzlar, eingeholt werden.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126)

Unter Bezugnahme auf die bereits im Jahr 2020 abgegebenen Stellungnahmen für den öffentlichen Belang Landwirtschaft, mit allen Hinweisen auf die Betroffenheit der örtlichen Agrarstruktur, stelle ich weiterhin aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben meine Bedenken gegen die eigentliche Planung zurück.

Gegen die vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch Bedenken vorgetragen. Unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 7 der Kompensationsverordnung, des § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und des hohen Flächenverlustes durch die eigentliche Planung müssen Ausgleichsmaßnahmen gefunden werden, die keine weitere Belastung der Agrarstruktur darstellen. Diese Ausgleichsmaßnahmen können z. B. an Gewässern, auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Maßnahmen realisiert werden. Sind Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dennoch unumgänglich, sind diese mit der örtlichen Landwirtschaft bzw. den Bewirtschaftern dokumentiert abzustimmen.

Bei Umsetzung von bspw. Blühstreifen muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen ihren Ackerstatus behalten und ein Wechsel der Blüh- bzw. Schutzstreifen regelmäßig stattfindet, um einen verträglichen phytosanitären Zustand der Flächen zu wahren.

Insbesondere die Maßnahme in der Gemarkung Birklar, Flur 1, Flst. 66 und 67/1 tlw. (1.679 m²) erscheint angesichts des abschließenden Biotopwertpunktegewinns von 16.597 BWP entbehrlich.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5549)

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.08.2024.

9

10

11

**Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 14.04.2025**

Änderungen/Bemerkungen

zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In den Planunterlagen befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 10: Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt.

Die vorliegende Maßnahmenplanung zum natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich wurde unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange erarbeitet. Bei den erforderlichen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen sind jedoch die artspezifischen Ausgleichsvorgaben zu berücksichtigen, womit nur Ackerflächen für die Anlage von Blühstreifen infrage kommen. Durch die mit der Anlage von Blühstreifen einhergehende bodenschutzfachliche Aufwertung entsprechen die Maßnahmenplanungen den gesetzlichen Anforderungen der KompV (§ 2 Abs. 6 Nr. 10). Sämtliche Blühstreifen werden zudem durch ortsansässige Landwirte umgesetzt, die – mit einer Ausnahme – auch zuvor Bewirtschafter der Flächen waren und somit eng in die Maßnahmenplanungen eingebunden wurden. Die bereits abgeschlossenen Pflegeverträge zur Bewirtschaftung der Flächen dokumentieren dies.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ausschließlich produktionsintegriert oder auf landwirtschaftlich irrelevanten Flächen (Entbuschung und Neuanpflanzung der Streuobstwiese in der Waschkaute oder Magerrasenentwicklung am Klauseköpfel). Bei den produktionsintegrierten Maßnahmen bleiben die Flächen in der Bewirtschaftung der Landwirte, wobei die Ertragsminimierung infolge der Bewirtschaftungsextensivierung in Form von Pflegeverträgen monetär ausgeglichen wird. Die Maßnahmen verfolgen somit das nachhaltige Ziel, produktionsintegriert naturschutzfachliche Aufwertungspotenziale zu heben und damit naturschutzfachliche Aufwertungen und landwirtschaftliche Belange in Einklang zu bringen.

Der phytosanitäre Zustand der Blühstreifen wird durch turnusmäßige Neuanlage der Blühstreifen gewährleistet, die in den Pflegeverträgen festgeschrieben sind.

Die genannte Maßnahme in Birklar zielt überwiegend auf einen artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Feldlerche durch die Anlage eines Blühstreifens ab, womit das Aufwertungspotenzial in Hinblick auf Biotopwertpunkte irrelevant ist. Die Anlage einer extensiv genutzten Wiese auf der verbleibenden Restfläche erfolgt in Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirt und zielt auf eine landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Restfläche ab.

zu 11: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass forstliche Belange nicht betroffen sind.

Der überarbeitete naturschutzrechtliche Ausgleich des Bebauungsplans „Garbenteich Ost“ berührt mit keiner der 7 Ausgleichsmaßnahmen forstliche Belange.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Nach dem Planungsstand der vorgelegten Unterlagen werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Stellungnahme: Regierungspräsidium Gießen,
vom: 14.04.2025**

Insofern besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Änderungen/Bemerkungen

Von: Buß, Kerstin Kerstin.Buss@zmw.de
Betreff: Stellungnahme Abwasser WK im Bereich der Stadt Pohlheim - Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“ - 2. erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Datum: 2. April 2025 um 12:24
An: Beteiligungskonto beteiligung@grosshausmann.de

KB

Betreff:
Ihr Schreiben vom 19.03.2025 per Mail

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Garbenteich Ost“

(ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

hier: 2. erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Abwassertechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahmen vom 26.08.2020, 14.12.2020 und 01.08.2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

In Bezug auf die neu bearbeiteten sowie die geänderten Teile der Entwurfsunterlagen möchten wir unsere Stellungnahmen folgendermaßen ergänzen:

Es wurden u.a. vier weitere Maßnahmenflächen für Blühstreifen akquiriert und eingearbeitet. In den Maßnahmenflächen CEF 23-26 sind **keine** Entwässerungsanlagen des Wasserverbandes Kleebach betroffen.

Aus abwassertechnischer Sicht kann somit den Anpassungen der Bauleitplanung zugestimmt werden.

Ihr Ansprechpartner in unserem Hause ist die Abteilung Abwasser,

Frau Thoma ☎ 0641/9506-117 oder Frau Happel ☎ 0641/9506-236.

Bitte beachten Sie auch die abwassertechnische Stellungnahme des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Buß

Wasserverband Kleebach
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Teichweg 24, 35396 Gießen
Postfach 11 14 20, 35359 Gießen
Telefon: 0641 9506-114
Telefax: 0641 9506-197
kerstin.buss@zmw.de
www.zmw.de

Verbandsvorsteherin:
Stadträtin Gerda Weigel-Greilich

**Bauleitplanung der Stadt
Pohlheim**

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung)

vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

**Stellungnahme: Wasserverband Kleebach, Gießen,
vom: 02.04.2025**

Änderungen/Bemerkungen

Hinweis:

Die Stellungnahme berücksichtigt nicht die im Rahmen der erneuten Offenlegung vorgegebene inhaltliche Beschränkung auf die Änderungsinhalte der Entwurfsunterlagen.

Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.

Die genannten Stellungnahmen beinhalteten Hinweise zur technischen Gebietsentwässerung und wurden als Hinweise für die Ausführungsebene in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Von: Buß, Kerstin Kerstin.Buss@zmw.de
Betreff: Stellungnahme Abwasser EWP im Bereich der Stadt Pohlheim - Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“ - 2. erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Datum: 2. April 2025 um 12:25
An: Beteiligungskonto beteiligung@grosshausmann.de
Kopie: Happel, Simone Simone.Happel@zmw.de

KB

Betreff:
Ihr Schreiben vom 19.03.2025 per Mail

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Garbenteich Ost“

(ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

hier: 2. erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Abwassertechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahmen vom 26.08.2020, 14.12.2020 und 01.08.2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

In Bezug auf die neu bearbeiteten sowie die geänderten Teile der Entwurfsunterlagen möchten wir unsere Stellungnahmen folgendermaßen ergänzen:

Es wurden u.a. vier weitere Maßnahmenflächen für Blühstreifen akquiriert und eingearbeitet. In den Maßnahmenflächen CEF 23-26 sind **keine** Entwässerungsanlagen des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim betroffen.

Aus abwassertechnischer Sicht kann somit den Anpassungen der Bauleitplanung zugestimmt werden.

Ihr Ansprechpartner in unserem Hause ist die Abteilung Abwasser,

Frau Thoma ☎ 0641/9506-117 oder Frau Happel ☎ 0641/9506-236.

Bitte beachten Sie auch die abwassertechnische Stellungnahme des Wasserverbandes Kleebach.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Buß

Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim

Teichweg 24, 35396 Gießen
Postfach 11 14 20, 35359 Gießen
Telefon: 0641 9506-114
Telefax: 0641 9506-197
kerstin.buss@zmw.de
www.zmw.de

Vorsitzender der Betriebskommission: Bürgermeister Andreas Ruck

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail und etwaige Anlagen können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Anwaltsgeheimnis unterliegende

**Bauleitplanung der Stadt
Pohlheim**

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung)

vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

**Stellungnahme: Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim – Abwasser-
technische Stellungnahme, vom: 02.04.2025**

Änderungen/Bemerkungen

Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet.

Die in den Stellungnahmen aus 2020 vorgebrachten Hinweise zur Gebietsentwässerung wurden in der Begründung berücksichtigt sowie an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Planungsbüro weitergeleitet.

Bezüglich der Stellungnahme vom 01.08.2024 wird auf die dazu erfolgte Abwägung verwiesen

Der Hinweis zu den Maßnahmenflächen CEF 23-26 wird zur Kenntnis genommen.

Magistrat der
Stadt Pohlheim
Ludwigstraße 31

35415 Pohlheim



Pohlheim, den 07.04.2025

Offenlage Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich-Ost“ mit 35. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren.

Gegen den seit dem 24.03.2025 offengelegten Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich-Ost“ im Stadtteil Garbenteich möchten wir folgende Einwände fristgerecht vorbringen:

Da wir zu unserer Stellungnahme vom 19.07.2024 zur 4. Offenlage keine Abwägung erhalten haben, legen wir die Punkte noch einmal vor und ergänzen diese um unsere Einwände zur Wiederholung der Offenlage.

Zunächst möchten wir feststellen, dass erst durch die Normenkontrollklage des NABU der Artenschutz den Stellenwert bekommen hat, der gesetzlich vorgeschrieben ist. Die verschiedensten Stellungnahmen von Behörden UNB, NABU und Bürgern auf das in einigen Punkten fehlerhafte Umweltgutachten wurden nach den Offenlagen „weggewogen“ und ignoriert. Zeitliche Verzögerungen der Umsetzung des Projektes gehen daher nicht zu Lasten des NABU.

Einwände:

Teil A Begründung gem. § 2a BauGB

1.2 Bedarf, Nachfrage und Standortalternativen

1.2.1 Überörtliche Situation

Da sich seit der letzten Offenlage Änderungen in der überörtlichen Situation ergeben haben, erlauben wir uns dazu Anmerkungen:

In anderen Kommunen werden folgende Industrie- und Gewerbegebiete aus den Planungen herausgenommen (z.B. Lützellinden) und in Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landwirtschaft abgeändert (Vorlage RNP 2021). Hier hat bereits ein Umdenken stattgefunden.

In Gießen wurde die Industriebrache Gail an einen heimischen Investor verkauft. Hier könnte sich auf bereits versiegelten Flächen Industrie und Gewerbe ansiedeln.

Als gescheitertes Gewerbegebiet ist die Langsdorfer Höhe in Lich zu nennen. Auch dort wurde mit Arbeitsplätzen und Gewerbesteuerereinnahmen geworben. Der Investor hat die Gewerbeimmobilie kurz nach Errichtung verkauft. Der Mieter hat sein Deutschland-Geschäft eingestellt. Das bedeutet für die Stadt Lich: keine Arbeitsplätze, keine Gewerbesteuerereinnahmen und kein Mitspracherecht zur Neubelegung der Gewerbebrache.

8.5 Strom- und Gasversorgung

Hier wird auf die Gasversorgungsleitungen der Mittelhessen Netz GmbH hingewiesen.

Bauleitplanung der Stadt Pohlheim

Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadtteil Garbenteich

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Abwägung der durchgeführten Verfahren:

§ 4a (3) BauGB (2. Erneute Offenlegung)

vom 24.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

**Stellungnahme: Privatstellungnahme,
vom: 07.04.2025**

Änderungen/Bemerkungen

Hinweis:

Die Stellungnahme berücksichtigt z.T. nicht die im Rahmen der erneuten Offenlegung vorgegebene inhaltliche Beschränkung auf die Änderungsinhalte der Entwurfsunterlagen.

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Anregungen wurden bereits zur 1. Erneuten Offenlegung vorgebracht.

Es wird auf die Abwägung dazu verwiesen.

Aus heutiger Sicht ist ein Anschluss an Erdgasleitungen nicht zeitgemäß. Eine Wärmeversorgung über erneuerbare Energien ist zwingend notwendig.

Umweltbericht

mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag, Bodengutachten und Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Garbenteich Ost“, Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich

3. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Durch ökologische Bearbeitung der Flächen könnte sich die Entwicklung der Fläche zum positiven entwickeln.
Auch eine PV-Freiflächenanlage würde sich, statt des konservativen Anbaus von Energiemasse, positiv auswirken.
Die Prognose gibt nur den Ist-Zustand wieder. Davon sollte nicht grundsätzlich ausgegangen werden.

2.7 Landschaftsbild

Erholungswert Minus: Es macht einen Unterschied, ob man durch freie Landschaft oder ein bebautes Industriegebiet geht.

4.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Bedingt durch die menschengemachte Klimaveränderung kommt es immer häufiger zu Starkregen und damit zu Überschwemmungen in allen Regionen Deutschlands.
Dieses Gebiet liegt auf einer Anhöhe, der Ort auf einem tieferen Niveau. Es werden dringend Versickerungsflächen benötigt. Eine großflächige Bebauung wie vorgesehen, wird daher sehr kritisch gesehen. Die Berechnungen sind rein theoretisch, mit den Auswirkungen werden sich die Bewohner des Ortes auseinandersetzen müssen.

4.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft

Bebaute und versiegelte Flächen heizen sich bei Sonneneinstrahlung stärker auf als die jetzt vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen. Dadurch kommt es zu einer stärkeren Erwärmung der Luft. In Städten werden bereits versiegelte Flächen entsiegelt und bepflanzt, um das Klima zu verbessern. Hier erfolgt das Gegenteil. Die Ausweisung von kleinen Flächen zur Begrünung reichen als Ausgleich nicht aus.

Eine reine Betrachtung auf das Plangebiet ist unangemessen, da das Umfeld (hier Ortsteil Garbenteich) nicht berücksichtigt wurde. Die Aussage, dass es keine Auswirkungen auf das Umfeld gibt, ist nicht nachvollziehbar, da es nicht bewertet wurde.

4.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Der Hinweis, dass der Norden und Osten von Hausen zum Zwecke der Erholung erhalten bleibt, ist nicht zielführend. Zum einen entsteht im Osten von Hausen ein neues Baugebiet, zum anderen ist es nicht sinnvoll auf Gebiete anderer Stadtteile zu verweisen, um hier den Eindruck einer Nähe von Erholungsgebieten zu vermitteln.

4.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Die Freigabe des Landesamtes für Denkmalpflege liegt noch nicht vor. Daher kann keine Stellungnahme erfolgen.

Stellungnahme: Privatstellungnahme,
vom: 07.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Anregungen wurden bereits zur 1. Erneuten Offenlegung vorgebracht.

Es wird auf die Abwägung dazu verwiesen.

5.1 Flächenverbrauch

Ob die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe auf dieser großen Fläche notwendig ist, wird nicht nachgewiesen. Die Wirtschaftslage hat sich in den letzten 5 Jahren deutlich verändert. Firmen und Betriebe haben Schwierigkeiten, Fachkräfte zu finden. Was nutzt die Bereitstellung von großen Flächen, wenn seitens der Firmen Zurückhaltung besteht. Eine Industriebrache nutzt niemanden. Hier bezieht man sich auf veraltete Vorgaben.

5.9 Sonstige Umweltbelange

3

Lichtimmission

Beschrieben wird, dass LEDs benutzt werden „sollten“. Eine verpflichtende Anwendung muss vorgegeben werden.

6.4 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben zur Überwachung der Ausführung des Monitorings. Damit ist die Verbindlichkeit der Durchführung der geforderten Massnahmen nicht gewährleistet und das gesamte Verfahren obsolet.

7.2 Eingriffskompensation

Laut den vorangegangenen Offenlagen sollten alle Ausgleichsmassnahmen in der Gemarkung Pohlheim erfolgen (Siehe Stellungnahmen K.Becker 03.09.2020 und K. Becker 11.08.2021). In der aktuellen Offenlage erfolgen 49% der Ausgleichsmassnahmen nicht in der Pohlheimer Gemarkung. Pohlheim ist keine Flächenkommune. Daher sollte mit den vorh. Flächen schonend umgegangen werden. Es nutzt keinem Pohlheimer Bürger, wenn hier Flächen versiegelt werden und in anderen Kommunen ausgeglichen werden. Der Ausgleich sollte da erfolgen, wo Flächen der Natur entzogen werden.

4

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG

CEF1 – Anlage und Entwicklung habitatfördernder Blühstreifen auf Ackerflächen für Feldvogelarten

Zitat aus Gießener Anzeiger 21.2.2025 »Beune«-Planung in Burkhardtsfelden geht weiter:

„Wolf erwähnte auch den artenschutzrechtlichen Ausgleich, der für das Feldlerchenvorkommen in dem Planungsgebiet vorgenommen werden müsse. »Bevor erschlossen und gebaut werden darf, müssen die Feldlerchen ihr Ersatzhabitat angenommen haben, welches noch angelegt werden muss.“

Wir gehen davon aus, dass für die Feldlerchen in Pohlheim die gleichen Vorgaben gelten, wie für die Feldlerchen in Reiskirchen.

Daher: Es wird nicht dargelegt, ob und wie eine Überprüfung zur Annahme der Ersatzhabitate durch die Feldlerchen vor Erschließung erfolgen soll.

Selbst wenn noch weitere Ausgleichsflächen geschaffen werden, es bleibt lediglich ein Ersatz. Diese Ersatzhabitate werden für geeignet erklärt, ob sie das sind, wird sich erst noch erweisen müssen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird nicht mehr die Ausgangsfläche zur Verfügung stehen, sondern Flora und Fauna weiter zurück gedrängt werden.

Pohlheim, den 07.04.2025

Stellungnahme: Privatstellungnahme,
vom: 07.04.2025

Änderungen/Bemerkungen

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Anregungen wurden bereits zur 1. Erneuten Offenlegung vorgebracht.

Es wird auf die Abwägung dazu verwiesen.

zu 4: Der Hinweis wird ohne planändernde Wirkung beachtet.

Die CEF Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und es ist damit zu rechnen, dass sie zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen auch voll funktionsfähig sind.

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Monitorings.